


# abwasser report

Innovative Thermokompaktanlage in  
Kleve erfolgreich in Betrieb genommen



# Liebe Leserinnen und Leser!

- 
- » Auch in Abwasserbetrieben geht es heute neben der Erfüllung ökonomischer Anforderungen im Wesentlichen auch um ökologische Themen:
  - » Wie kann Abwasserbeseitigung klimaneutral funktionieren? Besonders mit Blick auf Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Einsparung.
  - » Wie können der lokale Wasserhaushalt gestützt und die Kläranlagen durch moderne Methoden der Regenwasserbehandlung und -weiterleitung entlastet werden?
  - » Wie kann den Folgen von Starkregenereignissen möglichst frühzeitig, schon in der Bauleitplanung, begegnet werden und wie sieht es mit den haftungsrechtlichen Fragen aus?

In unserer Ausgabe des Abwasserreports 4.2018 vor fünf Jahren haben wir darüber berichtet, dass die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) AöR mit einer Bundesförderung das Vorhaben „Errichtung einer innovativen Thermokompaktanlage“ starten. Nach einer unruhigen und durch außerordentliche Ereignisse wirren Zeit hat die Thermokompaktanlage in Kleve nach zweieinhalb Jahren Bauzeit im Frühjahr 2023 ihren Betrieb aufgenommen – und alle profitieren:

- » Ökologisch, energetisch und ökonomisch!  
Mit der neuen Schlammbehandlung werden vor allem die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt und der Energiebedarf der Kläranlage wird zur Hälfte gedeckt. Das Ziel ist, klimaneutral und energieautark zu werden.

Ist es sinnvoll, sich vor Ort kundig zu machen und Fragen zu stellen, wenn neue Regenwasserbehandlungsanlagen eingebaut und getestet werden?

- » Die Besucherinnen und Besucher der Musterbaustelle in Warendorf beantworten diese Frage mit „Ja“!

**Viele Spaß beim Lesen unserer neuen Ausgabe  
wünscht Ihnen**

**Ihre Kommunal Agentur NRW**

# Inhalt

## Praxis »



**4** Innovative Thermokompaktanlage in Kleve ist in Betrieb gegangen  
Energetische, ökologische und ökonomische Verbesserungen

**10** Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage  
Musterbaustelle Abwasserbetrieb Warendorf

## Recht »



**14** Der praktische Fall  
„Grundloser Rabatz um Kostenersatz“

**16** Bauleitplanung und Haftung für Überflutungen  
Die neue Rechtsprechung

**22** Entscheidungen  
VG Aachen zum Kostenersatz bei Abwasser-Grundstücksanschluss | OVG NRW zur Rückforderung von ResA-Zuwendungen | VG Hannover zur Dichtigkeit von Regenwasserleitungen | BVerwG zum Umweltrechtsbehelfsgesetz | BGH zur Haftung für Ackerwasser | OVG Niedersachsen zum Kostenersatz bei Wurzeleinwuchs | BayVGH zur Ausnahme von Wasserschutzgebietsverboten | BayVGH zu ungeeichten Wasserzählern

## Info »



**28** Neues im DWA-Regelwerk  
Stand August 2023

**30** InfraTech 2024

**32** Termine 2023

**34** Anzeigen

Hinweis:  
Die Inhalte der Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Herausgeber.

## Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22  
info@KommunalAgentur.NRW  
Alleingesellschafterin der GmbH  
Kommunal-Stiftung NRW  
www.KommunalAgentur.NRW  
Abwasserreport online – Log-in erhalten Sie über:  
info@KommunalAgentur.NRW

Verantwortlich für den Inhalt  
Dr. Ralf Togler (v. i. S. d. P.)  
Dr. Peter Queitsch  
Redaktion  
Gudrun Abel und Kevin Voss  
oeffentlichkeitsarbeit@KommunalAgentur.NRW  
Gestaltung  
linie2wei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf  
www.linie2wei.de  
Produktion und Druck  
QUALITÄNER GmbH, Düsseldorf  
Fotos: stock.adobe.com  
(Einzelnachweis auf Seite 35)



Die neu errichtete Technikhalle © Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR

## Innovative Thermokompaktanlage in Kleve ist in Betrieb gegangen

### Energetische, ökologische und ökonomische Verbesserungen

>> Nach rund zweieinhalb Jahren Bauphase haben die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) AöR ein Leuchtturmprojekt abgeschlossen: Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte innovative Thermokompaktanlage auf der Kläranlage Kleve-Salmorth wurde im Frühjahr 2023 in Betrieb genommen. Über 100 Unternehmen waren an dem Großprojekt beteiligt, das auch überregional von herausragender Bedeutung ist. Denn die Thermokompaktanlage bringt energetisch, ökologisch und ökonomisch wesentliche Verbesserungen.

#### Die Ausgangslage

>> Die Kläranlage in Kleve-Salmorth wurde 1975 errichtet und 1995 zum letzten Mal saniert. In einem Leuchtturmprojekt wurde die Kläranlage umgebaut und erweitert. Kernstück dieser Maßnahmen war die Errichtung einer neuen Schlammbehandlung in Form einer innovativen Thermokompaktanlage. Damit werden vor allem die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt. Ziel ist eine energieautarke und klimaneutrale Kläranlage. Mit dem Projekt wird der Energiebedarf der Kläranlage zur Hälfte gedeckt werden können.

Die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung des Bundes (AbfKlärV, Stand: September 2017) verpflichtet die Träger der kommunalen Abwasserwirtschaft in Deutschland mittelfristig, Phosphor aus dem Klärschlamm und aus Klärschlammmonoverbrennungaschen zurückzugewinnen. Phosphor soll so als Düngemittel für die Landwirtschaft verfügbar gemacht werden. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt je nach Ausbaugröße der Anlage zeitlich versetzt. Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 50.000 Einwohnerwerten (EW) – wie es in Kleve-Salmorth der Fall ist – müssen die Vorgaben bis spätestens 2032 umsetzen. Bereits bis zum 31. Dezember 2023 müssen jedoch alle Klärschlammherzeuger, die eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, der zuständigen Behörde einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der durchzuführenden Phosphorrückgewinnung vorlegen.

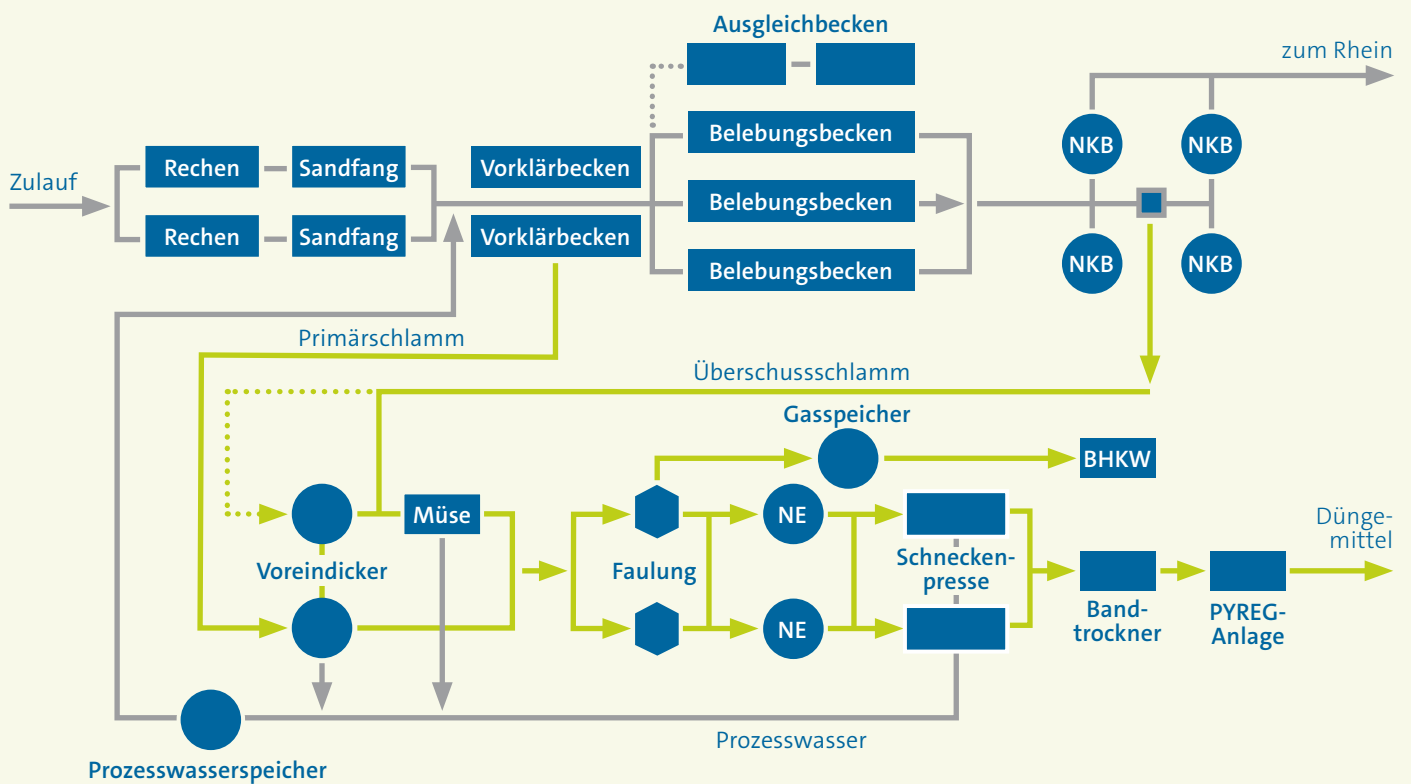
„Die Modernisierung, also die Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und die damit einhergehende neue Schlammbehandlung, soll den Energieverbrauch verringern und die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Kläranlage senken“, beschreibt Karsten Koppetsch das Ziel des Projekts.

» Wir wollten uns zugleich mit dem Projekt den Anforderungen stellen, die die neue Klärschlammverordnung an die Entsorgungswege mit sich bringt. «

Für das ambitionierte Vorhaben „Errichtung einer innovativen Thermokompaktanlage in Kleve“ bekamen die USK vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Projektförderung.

Im Zuge des Leuchtturmprojektes wurde die Kläranlage umgebaut und erweitert. Kernstück dieser Maßnahmen war die Errichtung einer neuen Schlammbehandlung in Form einer innovativen Thermokompaktanlage. Damit werden vor allem die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt. Ziel ist eine energieautarke und klimaneutrale Kläranlage. Mit dem Projekt wird der Energiebedarf der Kläranlage zur Hälfte gedeckt werden können. Durch die Klärschlammverwertung in einer Klärschlamm-Karbonisierungsanlage lassen sich darüber hinaus die Anforderungen der neuen Klärschlammverordnung erfüllen.





So sieht die Kläranlage Kleve-Salmorth nach ihrer Umrüstung zur Thermokompaktanlage aus.



Seit ihrer Errichtung 1975 wird die Kläranlage in Kleve am Niederrhein von den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR (USK) betrieben.

© Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR

## Thermokompaktanlage: vier Verfahrensschritte für den Klärschlamm

» Der Klärschlamm durchläuft innerhalb der Thermokompaktanlage vier Verfahrensschritte:



In einem ersten Schritt erfolgt die Klärschlammfäulung in der Kompaktfäulungsanlage. „Im Gegensatz zu einer einstufigen Verfahrensführung wird der Schlamm dabei auf mehrere hintereinandergeschaltete Behälter aufgeteilt und der Faulprozess in zwei Stufen intensiviert. So können wir bei zweistufiger Verfahrensführung und einer Aufenthaltszeit von zweimal sechs Tagen die gleichen Abbaugrade erreichen wie bei einstufiger Verfahrensführung und einer Aufenthaltszeit von 20 Tagen“, erklärt Koppetsch. Die zweistufige Kompaktfäulung, wie sie auf der Kläranlage Kleve-Salmorth installiert ist, ist bereits auf Kläranlagen erfolgreich umgesetzt worden.



Der zweite Schritt ist im Anschluss die Klärschlamm-entwässerung. In Kleve erfolgt die Entwässerung des anfallenden Klärschlammes über eine Schneckenpresse. Hierbei handelt es sich um eine einfache, störungsunanfällige Anlagentechnik mit vergleichsweise geringem Platzbedarf, niedrigen Betriebskosten und hohem Entwässerungsgrad. Bevor der Schlamm entwässert werden kann, muss er mit Polymeren konditioniert werden. Die Konditionierung erfolgt durch die Zugabe und Untermischung einer ausgereiften Polymerlösung zum Schlamm.



Für die thermische Verwertung des anfallenden Klärschlammes in einer Klärschlamm-Karbonisierungsanlage (KSK-Anlage) ist im Anschluss eine vorherige Trocknung des Schlammes notwendig. Für diesen dritten Verfahrensschritt, die Klärschlamm-trocknung, ist ein Niederband-trockner erforderlich: Er besteht aus zwei übereinander angeordneten, luftdurchlässigen Bändern, die das zu trocknende Material durch die Trocknerzonen transportieren, wo es durch Prozessluft entfeuchtet wird. Für die Trocknung wird warme Luft genutzt, die zum großen Teil als Umluft im Trockner zirkuliert. Diese Maßnahme dient der Minimierung des Energieverbrauchs. Die warme Abluft des Trockners wird einer mehrstufigen Wärmerückgewinnung zugeführt, um die Abwärme zur Beheizung des Faulturms zu nutzen.



Im letzten Schritt, der thermischen Behandlung, wird der getrocknete Klärschlamm der KSK-Anlage zugeführt. Die KSK-Technologie arbeitet nach dem Prinzip einer gestuften Verbrennung. Dabei wird der getrocknete Klärschlamm zunächst im KSK-Reaktor auf etwa 650 Grad Celsius erhitzt. Der Schlamm wird dabei jedoch nicht komplett verbrannt, sondern zunächst entgast und anschließend durch gezielte Luftzugabe karbonisiert. Die bei dem Prozess entstehenden Gase werden vom Karbonisat getrennt und in einer nachgeschalteten Brennkammer vollständig verbrannt. Saure Schadstoffe und flüchtige Klärschlammbestandteile wie Quecksilber werden mithilfe eines alkalischen Rauchgaswäschers und eines Aktivkohlefilters gebunden.

Durch die thermische Behandlung in der KSK-Anlage werden sämtliche Polymere vollständig thermisch zerstört und sind nicht mehr nachweisbar. Dies ist besonders im Zusammenhang mit der Düngemittelverordnung<sup>1</sup> und dem späteren Einsatz des in der KSK-Anlage entstehenden Karbonisats als Düngemittel beziehungsweise als Rohstoff in der Düngemittelindustrie von Bedeutung. Ziel ist es, dieses als Rohstoff in der Düngemittelproduktion einzusetzen, da der im Karbonisat enthaltene Phosphor eine hohe Pflanzenverfügbarkeit aufweist.

<sup>1</sup> Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist.



### Fahrplan der Inbetriebnahme

>> Nach umfangreichen Vorarbeiten konnten die beiden Faultürme der Thermokompaktanlage Ende 2022 in Betrieb genommen werden. Die Faulung ist elementar wichtig für das Gesamtprojekt, weil sie in erheblichem Maße zur Energieeinsparung und damit zur Erreichung der Projektziele beiträgt.

Mitte Dezember 2022 startete die sogenannte Inbetriebnahmephase 0. Zuvor war die Anlage mit vielen Testläufen schrittweise in Betrieb genommen worden. So wurde beispielsweise ab Mitte November der erste Klärschlamm in die Kompaktfaulung gegeben. Die vollständige Befüllung und eine erste Faulgasgewinnung erfolgten bereits Ende 2022. Weitere Inbetriebnahmephasen wurden eingeleitet, sodass die vollumfängliche Gesamtinbetriebnahme im März dieses Jahres möglich war. Bis Mai wurden kleinere Nacharbeiten abgeschlossen.

### Erste Erfahrungen im laufenden Betrieb

>> Der Betrieb der Anlage ist gut angelaufen. Es deutet sehr vieles darauf hin, dass die prognostizierten Zahlen erreicht werden. Aktuell werden beispielsweise täglich bis zu 6.000 kW Strom aus dem in der Faulung gewonnenen Klärgas erzeugt; der Fremdenergiebezug hat sich dadurch erheblich reduziert. Gleichzeitig führt die Verminderung von Klärschlamm von bisher bis zu 8.000 t/a auf unter 1.000 t/a phosphorhaltiges Karbonisat dazu, dass weniger Lkw zur Entsorgung benötigt werden und weniger Klärschlamm ver-



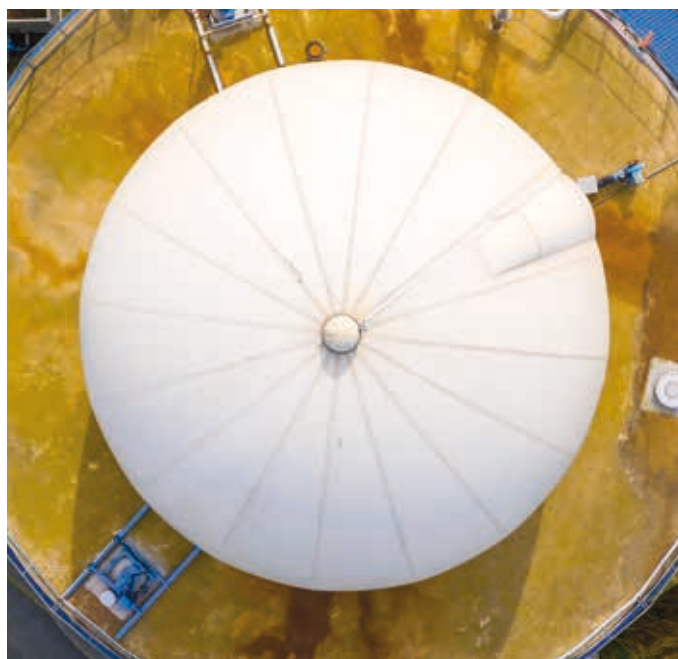


brannt werden muss. Infolgedessen werden weitere Emissionen eingespart. „Ein vollumfängliches Monitoring und damit ein aussagekräftiges Ergebnis können wir erst in einigen Monaten vorlegen“, erklärt USK-Vorstand Karsten Koppetsch. „Das war nicht anders zu erwarten und liegt an der Komplexität der Anlage und der einzelnen Verfahren, die es weiterhin aufeinander abzustimmen und zu optimieren gilt.“

### Perspektive: Phosphorgewinnung aus Klärschlamm

» Das phosphorhaltige Karbonisat, das in der Klärschlamm-Karbonisierungsanlage entsteht, wird aktuell durch die Hochschule Rhein-Waal analysiert und auf dessen Düngewirkung geprüft. Es ist bereits aus anderen Versuchsreihen bekannt, dass eine Düngewirkung besteht. Für weitere Nutzungsmöglichkeiten ist die wissenschaftliche Analyse jedoch erforderlich.

Parallel finden Gespräche mit Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen statt, in denen es um die Zulassung des Karbonisats als Düngemittel geht. Zugleich haben sich die USK mit weiteren Klärwerkbetreibern zur Bundesinitiative „Phosphor aus Klärschlamm“ zusammengeschlossen, die sich für die Zulassung des Karbonisats in der Düngemittelverordnung einsetzt.



### Fazit: Verbesserungen auf allen Ebenen

» Auch wenn noch nicht alle Zahlen vorliegen, kann USK-Vorstand Karsten Koppetsch schon jetzt ein erstes Fazit der innovativen Thermokompaktanlage ziehen: „Die Anlage trägt in hohem Maße zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung bei. Durch die Verstromung von Faulgas sowie die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und anfallender Abwärme mindern wir den CO<sub>2</sub>-Ausstoß erheblich. Die Anlage steigert die Energieeffizienz signifikant und schont unsere natürlichen Phosphor-Ressourcen erheblich. Dadurch verringern sich auch die erforderlichen Klärschlammtransporte – das senkt unseren CO<sub>2</sub>-Ausstoß noch weiter.“

» Mit der Erzeugung von bis zu 6.000 Kilowatt Strom am Tag aus dem in der Kompaktfaulung gewonnenen Klärgas kann der Fremdenergiebezug erheblich reduziert werden. «

Davon profitierten die Bürgerinnen und Bürger auf mehreren Ebenen: zum Beispiel durch eine geringere Lärmbelastigung und Straßenverschmutzung. Aber auch die Geruchsbelastigung sinke durch die Stabilisierung des Klärschlammes, so Koppetsch.

Die Gesamtanlage wirke sich positiv auf die Betriebskosten aus. Darüber hinaus würden die Kosten der Klärschlammmentwässerung und -verwertung stark reduziert, weil sich unter anderem die Entwässerungseigenschaften verbesserten.

„Durch die Anlage gibt es also viele Gewinner“, bilanziert Koppetsch, „die Umwelt, das Klima, die Bürgerschaft und der städtische Haushalt.“

#### Autor

Matthias Wenten, Kommunikationsberater und Fachjournalist, Document1 GmbH, Agentur für strategische Kommunikation, Uedem

# Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage

## Musterbaustelle Abwasserbetrieb Warendorf

### Hintergrund

>> Der sogenannte Trennerlass (im Original: Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) regelt in Nordrhein-Westfalen die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren.

Das Kernprinzip des Trennerlasses ist die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen. Hierbei verfolgt der Trennerlass mehrere zentrale Ziele. Durch die Trennung von Niederschlags- und Schmutzwasser wird verhindert, dass ungereinigtes Abwasser in Entlastungsfällen aus der Kanalisation in Gewässer gelangt. Durch diese strikte Trennung kann durch Maßnahmen der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung, Verdunstung oder Einleitung in ein Gewässer) darüber hinaus nicht nur der lokale Wasserhaushalt gestützt, sondern auch Kläranlagen hydraulisch entlastet werden.

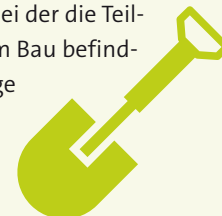
Der Trennerlass gilt insbesondere für Grundstücke, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sowie für Sanierungen von bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen. Bei diesen Maßnahmen gilt bezüglich des Niederschlagswassers die Regelung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (LWG) sowie des Runderlasses „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ (§ 51a-Erlass) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, datiert vom 18.05.1998 (MBL NRW. S. 654, ber. S. 918). Gemäß diesen Vorschriften ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, und zwar im Rahmen des Trennverfahrens gemäß § 51a des Landeswassergesetzes.

In vielen Fällen kann eine vorausgehende Behandlung des Niederschlagswassers vor Versickerung, Verrieselung und vor allem vor Einleitung in ein Gewässer notwendig sein. Die Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit werden ebenfalls im Trennerlass beschrieben.

Verteilerrohre Sedimentationsstrecke



Im Juni 2023 fand in Warendorf eine Musterbaustelle der Kommunal Agentur NRW statt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine im Bau befindliche Regenwasserbehandlungsanlage begutachten konnten.



**Wesentlich für die Behandlungsbedürftigkeit ist die Flächenherkunft des Niederschlagswassers. Diese unterscheidet sich in drei Kategorien<sup>1</sup>:**

- » I. Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser beispielsweise aus den Herkunftsbereichen: Fuß-, Rad- und Wohnwege oder Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer)
- » II. Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser beispielsweise aus dem Herkunftsbereich: Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer), befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), zum Beispiel Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen
- » III. Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser beispielsweise aus den Herkunftsbereichen: Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), zum Beispiel Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung

Je nach Herkunftsbereich kommen unterschiedliche technische Optionen zur Behandlung des Niederschlagswassers zur Anwendung. Diese reichen von ständig gefüllten und nicht ständig gefüllten Regenklärbecken über Bodenfilter bis hin zu Regenüberläufen im Trennverfahren.<sup>2</sup>

Die im Trennerlass aufgeführten technischen Optionen zur Behandlung von Niederschlagswasser können durch gleichwertige Ansätze ergänzt werden. In diesem Zusammenhang wird im Zulassungsprozess nachgewiesen, dass diese Alternativlösungen sowohl in Bezug auf Schadstoffrückhaltung als auch auf langfristigen Betrieb vergleichbare Ergebnisse liefern. Dabei müssen die Alternativlösungen die Anforderungen erfüllen, die im Genehmigungsbescheid für die Einleitung festgelegt sind. Des Weiteren sind Anforderungen im Einzelfall zu verschärfen, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a und 33a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

### Projektbeschreibung

» Bislang wurde das Niederschlagswasser aus einem Gewerbegebiet in Warendorf ohne Vorbehandlung in ein Fließgewässer eingeleitet. Die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für diese Einleitungsstelle erlischt Ende 2023 und muss demnach verlängert beziehungsweise neu beantragt werden. Gemäß § 57 WHG kann eine Einleitungserlaubnis in ein Gewässer nur dann erteilt werden, wenn

- » Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- » die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen Anforderungen vereinbar ist und
- » Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden.

Da es sich bei dem Niederschlagswasser gemäß Trennerlass teilweise um stark belastetes Niederschlagswasser handelt (Kategorie III der Anlage 1), ist dieses behandlungsbedürftig. Für eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 57 WHG ist die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage des Niederschlagswassers vor der Einleitung in das Fließgewässer zwingend erforderlich.

Die Stadt Warendorf entschied sich für eine kombinierte Sedimentations- und Adsorptionsanlage des Typs SediSubstrator XL der Firma Fränkische Rohrwerke. Eine lang gestreckte Sedimentationsstrecke im Gegengefälle sorgt für kurze Sinkwege der Sedimente. Bereits abgesunkene Sedimente werden durch einen Strömungstrenner vor Remobilisierung geschützt. Des Weiteren erfolgt im Zielschacht der Anlage eine Adsorption gelöster Schadstoffe und Leichtflüssigkeiten über eine Substratfiltereinheit. Zur Besonderheit der Anlage gehört ein zusätzlicher Filter für organisches Material. Sollten dieser Filter und/oder die Substratkartuschen verstopfen, kann das Niederschlagswasser vor der Filtereinheit abgeschlagen werden. Die Niederschlagswasserbehandlung durch die Sedimentationsanlage bleibt hierbei bestehen.

<sup>1</sup> Hinweis: vollständige Liste in der Anlage 1 zum RdErl. vom 26.05.2004 (Belastung des Niederschlagswasserabflusses).

<sup>2</sup> Hinweis: vollständige Beschreibung unter Punkt 3 RdErl.



Kombinierte Anlage

Die ganze Regenwasserreinigungsanlage wird im Baukasten-Prinzip erstellt, alle Komponenten der Anlage werden, wenn möglich, im Werk vorgefertigt werden. Das Zulauf- und Ablaufverteilerrohr wurde nach Planung des Abwasserbetriebs bei der Firma Funke vorgefertigt und auf der Baustelle zusammengesteckt und mit den Schächten der SediSubstrator XL verbunden. Kernbohrarbeiten finden auf der Baustelle nicht statt. Auch die SediSubstrator XL wird zusammengesteckt. Als Zulauf- und Ablaufrohre wurden aus Kostengründen Stahlbetonrohre gewählt.

Die größte Herausforderung bei der Planung war die Wahl des Verbausystems. Aufgrund der Tiefe und der Breite der Anlage kamen drei Verbautypen infrage: der Berliner Verbau, der Gleitschienenverbau und der Dielenkammerverbau. Der Berliner Verbau schied aufgrund der Boden- und der Grundwasserverhältnisse aus, der Gleitschienenverbau wegen der Schluffanteile im Boden. Aus diesen Gründen wurde der Dielenkammerverbau gewählt.

Die in Warendorf verbaute Niederschlagswasserbehandlungsanlage wurde nach den Vorgaben des neuen DWA-A 102 bemessen und nachgewiesen sowie von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt.

Grundsätzlich kann sich die zuständige Wasserbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis an technischen Regelwerken orientieren (derzeit z. B. DWA-A 102), wobei sie hierbei immer ein breites, wasserwirtschaftliches Ermessen hat (§ 12 Abs. 2 WHG). Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde müssen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen (so: OVG Lüneburg, Urteil vom 20.11.2014 – Az. 13 LC 140/13). So ist auch ein wasserrechtlicher Bescheid beziehungsweise seine Ablehnung immer dann rechtmäßig, wenn er verhältnismäßig ist. Das heißt, ein wasserrechtlicher Bescheid muss erforderlich sein, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen, der Bescheid muss geeignet sein, diesen Zweck zu erfüllen und der Bescheid muss insoweit angemessen sein.

### DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

>> Das neue Regelwerk DWA-A 102/BWK-A 3 Teil 1 und Teil 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer ersetzt das Merkblatt DWA-M 153 in Bezug auf die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer und bietet detaillierte Informationen und Berechnungsverfahren für verschiedene Aspekte der Bemessung von Abwasseranlagen.

Im DWA-M 153 wurde die vorhandene Abflussbelastung von niederschlagsbedingten Abflüssen durch ein flächengewichtetes Mittel der verschiedenen Belastungen im Einzugsgebiet errechnet. Die

Sedimentationsrohre mit Anschlussystem



quantitative Emissionsbewertung erfolgte dabei nach einem Punktesystem und wird der möglichen Gewässerbelastung gegenübergestellt (DWA-M 153, 2007). Im nordrhein-westfälischen Trennerlass hingegen wird Niederschlagswasser, ausgehend von seinem Herkunftsbereich, in die Kategorien unbelastet, schwach belastet oder stark belastet eingestuft (Kategorie I–III) und in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten einer Behandlung zugeordnet (MUNLV, 2004). Das DWA-A 102 greift diesen Ansatz auf und spezifiziert Niederschlagswasser anhand des flächenspezifischen Stoffabtrags in die Kategorien gering (I), mäßig (II) und hoch belastet (III). Basierend auf der Annahme eines einheitlichen Frachtabtrags geben die jeweiligen Herkunftsflächen Anhaltswerte zur jeweiligen Belastungskategorie (DWA-A 102).

Als qualitative Referenzgröße des Stoffabtrags definiert das DWA-A 102 die Jahresfracht der abfiltrierbaren Stoffe ( $AFS_{63}$ ), das heißt jener Feinfraktion, deren Korndurchmesser zwischen 0,45 und 63  $\mu\text{m}$  liegt. Diese Partikelklasse ist nachweislich in Niederschlagswasserabflüssen zu finden. Aufgrund ihrer großen Oberfläche eignen sich die Partikel als Träger für Kontaminationen wie Schwermetalle und organische Substanzen. Zudem weisen sie eine hohe Kolmationswirkung in Gewässern auf. Angesichts dieser Eigenschaften wird der Summenparameter  $AFS_{63}$  als repräsentative Nachweisgröße zur Bewertung der Gewässerbelastung definiert (Uhl, 2015; Santhirasegaran, 2017) und ersetzt, mit Ausnahme der Bemessung bei Starkverschmutzung, die bisherige Bemessung anhand des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) (Uhl, 2015). Die Partikelfraktion unterhalb des Korndurchmessers von  $AFS_{63}$  wird als gelöst definiert.

Die einschlägigen Regelwerke der DWA, wie das Arbeitsblatt DWA-A 102 und das Arbeitsblatt DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)“ (DWA-A 100, 2006), greifen die Vorgaben des WHG und des nordrhein-westfälischen LWG sowie die Bestimmungen der einzelnen Runderlasse auf. Die genannten Arbeitsblätter richten als Leitlinie für die Planung einer integralen Siedlungsentwässerung insbesondere den Fokus auf eine langfristige Konzeption der Bewirtschaftung, das heißt der Entsorgungssicherheit, des Wasserhaushalts und des Gewässerschutzes sowie der Sicherung der nachhaltigen Gewässernutzung. Dabei gilt auch die Maßgabe, die qualitativen und quantitativen Veränderungen des lokalen Wasserhaushalts in Siedlungsgebieten so gering wie möglich zu halten und einem natürlichen Wasserhaushalt anzunähern. Diese Vorgabe wird als Emissionskriterium im DWA-A 102, welches die Regelungen zu Immissionen und Emissionen als kombinierten Ansatz zusammenfasst, beschrieben (DWA-A 102).

## Wirksamkeit dezentraler Niederschlagswasserbehandlungsanlagen

» Die Fachhochschule Münster hat mehrere Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, welche mit der verbauten Anlage in Warendorf vergleichbar sind, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit untersucht. Durch ein kontinuierliches und ein aggregierendes Monitoring der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen wurden die Parameter AFS,  $AFS_{63}$ , gebundene und gelöste Schwermetallgehalte sowie gelöste Nährstoff-Phosphatverbindungen untersucht. Beprobt wurden sowohl der Zu- als auch der Ablauf der Anlage. Die Stofffracht wurde über die Ereignisse aggregiert und eine Schlammanalytik hinsichtlich der Korngrößen und der Korndichten durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die abfiltrierbaren Stoffe der Größenklasse 63  $\mu\text{m}$  im Niederschlagswasserabfluss dominieren. Die Wirkungsgrade der Anlage, welche im Labor ermittelt wurden, können in situ nicht erreicht werden. Dennoch decken sich die In-situ Wirkungsgrade mit den Angaben des DWA-A 102. Die reine Sedimentationsleistung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage reicht nicht aus, um Niederschlagswasserabflüsse von Flächen der Kategorie III zu behandeln. Die hierfür erforderlichen Filtersysteme benötigen enge Betriebsbegleitung und regelmäßige Wartungsarbeiten.

Insgesamt zeigt sich, dass dezentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen gute Reinigungsleistungen erzielen und die Wirkungsgrade deutlich höher sind als die von herkömmlichen Regenbecken. Die steigenden Anforderungen des Trennerlasses und des DWA-A 102 können durch kombinierte Sedimentations- und Adsorptionsanlagen erfüllt werden. Nicht außer Acht zu lassen sind hierbei die deutlich höhere Aufwendung für Planung, Nachweisführung und Betrieb der Anlagen sowie vor allem auch damit verbundene erhöhte Kosten.

Die konsequente Einhaltung des Trennerlasses stellt Kommunen daher vor große planerische, personalintensive und kostenintensive Herausforderungen.

### Autor

Dr. Jan Echterhoff, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf



## Der praktische Fall „Grundloser Rabatz um Kostenersatz“

» Gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) können Gemeinden in ihren Satzungen bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden. Dieser Kostenersatz wird durch Bescheide festgesetzt, die nicht selten Gegenstand eines Widerspruchs- oder gar Klageverfahrens werden, da es für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in der Regel um nicht geringe Summen geht. Mit ein paar klassischen Problemchen bei der Kostenersatzfestsetzung hatte es das Verwaltungsgericht Aachen im vergangenen Jahr zu tun, dessen Urteil<sup>1</sup> die Grundlage des folgenden praktischen Falls bildet.

### Sachverhalt

» Klaus und Karla Kampfgarten bewohnen ein Einfamilienhaus in der nordrhein-westfälischen Gemeinde Beklagtenfurt, in der die Grundstücksanschlussleitungen (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) gemäß dortiger Entwässerungssatzung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Im Juni 2016 ließ die Gemeinde die Dichtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen im Wohngebiet der Eheleute Kampfgarten mittels einer Kamerabefahrung überprüfen. Dabei wurden mehrere sanierungsbedürftige Schäden an der Grundstücksanschlussleitung der Eheleute festgestellt. In einem darauffolgenden Beratungsgespräch wurde die Frage erörtert, ob eine Sanierung vom Keller des Hauses durchgeführt werden könne, um gegebenenfalls Kosten einzusparen.

Im September 2021 erfolgte schließlich die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch eine Fachfirma im Auftrag der Gemeinde, allerdings nicht vom Keller der Eheleute aus, sondern im Inliner-Verfahren von der öffentlichen Abwasseranlage ausgehend. Ende November 2021 zog die Gemeinde schließlich die Eheleute Kampfgarten zum Kostenersatz nach § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf Grundlage der örtlichen Entwässerungssatzung vom Dezember 2016 in Höhe der tatsächlich entstandenen und von der Fachfirma in Rechnung gestellten Kosten von 1.200,- Euro heran.

Die Eheleute Kampfgarten erhoben gegen diesen Bescheid Widerspruch und begründeten ihn wie folgt: Zunächst könne die Entwässerungssatzung der Gemeinde keine tragfähige Ermächtigunggrundlage für die Festsetzung des Kostenersatzes sein, da der Schaden an der Anschlussleitung im Juni 2016 festgestellt worden sei, die Satzung aber erst im Dezember 2016 in Kraft getreten sei. Außerdem habe die Gemeinde die Dichtigkeit der Anschlussleitung nicht eigenmächtig prüfen dürfen. Sie hätte die Eheleute lediglich um den Nachweis der Dichtigkeit bitten dürfen. Die ursprünglich angedachte Sanierungsvariante „vom Keller aus“ wäre doch sicherlich günstiger gewesen. Und überhaupt, bestimmt habe die Gemeinde bei ihrer Kamerabefahrung erst die Anschlussleitung beschädigt.

Nachdem die Gemeinde den Widerspruch zurückgewiesen hatte, erhoben die Eheleute Kampfgarten Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, das dem Vortrag der Kläger in keinem Punkt gefolgt ist.

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 05.12.2022 – Az. 7 K 1381/22.

## Rechtslage

» Zunächst hebt das Gericht hervor, dass es unschädlich sei, dass die Entwässerungssatzung der Gemeinde, konkret also die ortsrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes, erst nach Feststellung der Sanierungsbedürftigkeit der Anschlussleitung in Kraft getreten sei. Maßgeblicher Zeitpunkt sei nicht die Kamerabefahrung, sondern der Zeitpunkt, wann die Sanierungsarbeiten durchgeführt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt galten längst die Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzung.

Dass die Gemeinde nicht aufgrund einer von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern vorgelegten Schadensmeldung, sondern aufgrund eigener Tatsachenermittlung und darauffolgendem Einschätzungsmessen die kostenersatzfähige Maßnahme habe durchführen lassen, stehe einem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW nicht entgegen, da die Gemeinde kraft Gesetzes verpflichtet sei, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer unschädlich zu beseitigen (§ 56 S. 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG NRW). Zur Vermeidung einer Störung der Ortsentwässerung seien auch die Grundstücksanschlussleitungen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Dies gelte unabhängig von der Frage, ob es sich bei der Grundstücksanschlussleitung um „befahrbares“ Privateigentum handele oder nicht. Wie die Sanierungsbedürftigkeit der Leitung letztlich festgestellt worden sei, vermag keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Kostenersatzbescheides zu haben.

Wichtig bei der Prüfung des Kostenersatzanspruchs gemäß § 10 KAG NRW sei weiterhin das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Sonderinteresses der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Die dem Kostenersatz zugrunde liegende Leistung

müsse gerade ihrem Sonderinteresse – und nicht der Allgemeinheit – dienen. Bestehe die Gefahr, dass bei Beschädigungen des Anschlusses Abwasser austrete, lägen darauffolgende Reparaturmaßnahmen im Sonderinteresse der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, weil sie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Benutzungspflicht dienen. Dies gelte zwar nicht, soweit der Entwässerungsträger die Schäden verursacht habe, allerdings hätten die Kläger hierzu lediglich „ins Blaue“ vorgetragen.



Auch sei nicht ersichtlich, dass die Leitungssanierung „vom Keller aus“ zu geringeren Sanierungskosten geführt hätte. Zwar seien Kosten solcher Maßnahmen nicht zu ersetzen, mit denen ohne triftigen Grund eine besonders aufwendige Lösung realisiert werde, obwohl auch eine kostengünstigere Lösung in Betracht käme. Die Kläger hätten jedoch nicht substantiiert vorgetragen, dass eine Sanierung „vom Keller aus“ günstiger gewesen wäre. Im Gegenteil habe die beklagte Gemeinde dargelegt, dass eine Sanierung „vom Keller aus“ gerade nicht kostengünstiger gewesen wäre.

Somit gingen alle Einwände der Kläger, wie sie die eine oder andere Verwaltungskraft vielleicht aus ähnlichen Verfahren kennt, in der Sache fehl.

### Autor

Dr. Stefan Pollender,  
Leitung der Stabsstelle Zentrale Vergabe,  
Stadt Oberhausen

# Bauleitplanung und Haftung für Überflutungen

## Die neue Rechtsprechung

» Die durch den Klimawandel bedingte Zunahme von Starkregenereignissen beschäftigt zunehmend auch die bauplanungsrechtliche Rechtsprechung. Dabei geht es insbesondere um die Frage, welche Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) getroffen werden müssen, damit ein hinreichender Überflutungsschutz gewährleistet ist. Parallel dazu ist die haftungsrechtliche Rechtsprechung der Zivilgerichte zu beachten, die bislang strengere Maßstäbe an den Überflutungsschutz setzt.

### 1. Technische Regelwerke als Eckpfosten für die Bauleitplanung

» Mit Beschluss vom 18.08.2023 (2 B 349/23.NE) hat das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in einem gerichtlichen Eilverfahren den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezogen auf den Vollzug eines Bebauungsplanes wegen einer angeblichen, mangelhaften öffentlichen Abwasserbeseitigung im Baugebiet abgelehnt. Der Antragsteller befürchtete Überflutungsgefahren für sein Grundstück. Laut dem OVG NRW war die Entwässerungskonzeption in dem konkreten Bebauungsplan jedoch so angelegt, dass ein schwerer Nachteil für den Antragsteller durch den Vollzug des Bebauungsplanes nicht erkennbar war. Es stehe – so das OVG NRW – zu erwarten, dass die

vorgesehenen abwassertechnischen Maßnahmen (Höhe der Bordsteinkante entlang der Planstraße, Errichtung einer Verwallung am nördlichen (und westlichen) Rand des Plangebietes – rechtzeitig greifen würden und sich zugunsten des Antragstellers auswirken werden. Dabei dient die Verwallungsanlage laut dem OVG NRW der Rückhaltung von Niederschlagswasser und stellt wie das Anlegen von privaten Mulden zur Versickerung/Zurückhaltung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von versiegelten/überbauten Flächen eine Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.2021 – 4 CN 9/00; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.04.2021 – 2 A 21.18).

Das Entwässerungskonzept war – so das OVG NRW – zudem auf der Grundlage der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke (u. a. DWA-A 118 – Stand: 2006) zur hydraulischen Bemessung von Entwässerungssystemen, der DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und der DIN EN 752 (Stand: 2017) zu den Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden erstellt worden, weshalb eine planbedingte Gefährdung des Grundstücks des Antragstellers durch Überflutung durch Oberflächenwasser auf der Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen nicht zu erwarten sei, auch nicht bei Starkregenereignissen.





Die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand waren – so das OVG NRW – in Bezug auf das Grundstück des Antragstellers als eher gering oder marginal einzustufen und es war auch nicht erkennbar, dass eine bereits bestehende unhaltbare Gefährdungslage sich verfestigen wird. In diesem Zusammenhang weist das OVG NRW aus bauplanungsrechtlicher Hinsicht darauf hin, dass sich aus dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung grundsätzlich kein Anspruch ableiten lässt, eine vorgefundene, durch den Bebauungsplan indes unverändert (fort-)bestehende Gefahrenlage zu beeinflussen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.06.2023 – 2 D 347/21.NE).

Der Beschluss des OVG NRW vom 18.08.2023 (2 B 349/23.NE) zeigt auf, dass eine grundlegende Orientierung an den technischen Regelwerken (u. a. DWA A 118 zur Überstauhäufigkeit, DIN 1986-100 und DIN EN 752 zum Überflutungsschutz) eine tragfähige Plattform ist, um die Fragen der ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers auch in einem Bebauungsplan sachgerecht zu regeln.

Weiterhin hat das OVG NRW mit Urteil vom 22.06.2023 (2 D 347/21.NE – abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) – Entscheidungen) erneut klargestellt, dass § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine (abwassertechnische) Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach welcher das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass die Gesundheit und das Eigentum der Planbetroffenen inner- und außerhalb des Plangebietes keinen Schaden nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.11.2015 – 4 CN 9/14 – und vom 21.03.2002 – 4 CN 14.00; OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – OVG NRW, Beschlüsse vom 22.04.2022 – 10 B 362/22.NE und vom 01.12.2021 – 2 B 343/21. NE).

Die Abwasserbeseitigung gehört laut dem OVG NRW zu den Belangen, die in die bauplanerische Abwägung einzustellen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB), um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Die im konkreten Fall erstellte Entwässerungskonzeption war allerdings – so das OVG NRW – nicht zu beanstanden und trug dem Belang des Hochwasserschutzes ausreichend Rechnung. In der Planbegründung werde erläutert, dass die vorgesehenen Rückhaltebecken nach dem Entwässerungskonzept deutlich



größzügiger als üblich dimensioniert worden seien, nämlich mit einem Retentionsvermögen, das dem heutigen Bodenspeichervermögen entspreche und zu einer seltener als einmal in zehn Jahren ausgeschöpften Kapazität führe. Zudem lege die in Bezug genommene hydrologische Überprüfung des Entwässerungskonzeptes anhand eines Niederschlags-Abfluss-Modells extrem starke Regenereignisse mit Jährlichkeiten von 100, 200 und 1.000 zugrunde.

Ein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen zum Hochwasserschutz folgt – so das OVG NRW – jedoch grundsätzlich nicht aus dem bauplanerischen Gebot der Konfliktbewältigung. Dieses Gebot besagt, dass grundsätzlich jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm zurechenbaren Konflikte zu lösen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.05.2014 – 4 CN 5.13). Belange müssen danach grundsätzlich nur dann in die bauplanerische Abwägung einbezogen werden, wenn sie – so das OVG NRW – durch die Planung selbst erstmalig oder stärker als bislang berührt werden.

Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz mit dem Inhalt, dass die Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung vorgefundene Problemlagen vollständig entschärfen müsse, existiere nicht. Im konkreten Fall habe die Gemeinde nicht nur die Begründung von Flachdächern festgesetzt (§ 9

Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), um die Niederschlagswassermengen zu verringern, sondern es sei auch die Errichtung von Regenklär- und Regenrückhaltebecken in dem Entwässerungskonzept sichergestellt. Zudem seien die Entwässerungsmaßnahmen im Entwässerungskonzept und das Konzept selbst behördenübergreifend mit den zuständigen Fachbehörden wie etwa der unteren Wasserbehörde erstellt worden. Dennoch müsse die Gemeinde als Planaufsteller eines Bebauungsplanes (Plangeber) sich im Aufstellungsverfahren bereits einen Kenntnisstand verschaffen, der im Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan eine sachgerechte Beurteilung der Möglichkeit einer nachfolgenden Konfliktbewältigung erlaubt. Die Grenzen einer zulässigen Verlagerung der Konfliktbewältigung in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren (z. B. das Baugenehmigungsverfahren) seien erst dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar sei, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt dort nicht sachgerecht lösen lassen wird. Bei Erlass des Bebauungsplanes durch Satzungsbeschluss muss die Gemeinde als Planaufsteller jedenfalls davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen Anlagen fertiggestellt und nutzungsreif sein werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 – 4 CN 14.00).

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse muss deshalb ein Bebauungsplan dennoch die Fragen der Beseitigung des Niederschlagswassers von den bebauten und/oder befestigten Flächen der Baugrundstücke sachgerecht regeln und darf insoweit kein bauplanerisches Abwägungsdefizit aufweisen, weil er sonst unwirksam sein kann.

Grundlegend hatte das OVG NRW hierzu im Jahr 2022 mit Urteil vom 10.05.2022 (2 D 109/20.NE – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) klargestellt, dass die Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser hinreichend durch (zeichnerische oder textliche) Festsetzungen in einem Bebauungsplan abgesichert werden muss. Laut dem OVG NRW müssen in einem Bebauungsplan bereits die richtigen Weichenstellungen auch für den Belang der Entwässerung vorgenommen werden, denn mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z. B. dem Baugenehmigungsverfahren) können die Festset-

zungen eines Bebauungsplanes nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen weder korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen. Auch Regelungen in einem Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger reichen insoweit laut dem OVG NRW grundsätzlich nicht aus.

Bauleitpläne müssen bei ihrer Aufstellung vor allem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Die Abwasserbeseitigung gehört deshalb zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene bauplanerische Abwägung einzustellen sind. Die Gemeinde muss deshalb bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes weitere Erkenntnisquellen wie zum Beispiel ein „Klimaschutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld zur Klimafolgenanpassung“ berücksichtigen, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit Blick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers sichergestellt werden müssen. Anderenfalls wird – so das OVG NRW – das bauplanerische Abwägungsdefizit deutlich, welches letzten Endes die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes zur Folge hat. Grundsätzlich sind deshalb die Gefährdungslagen, die aus einer zu erstellenden oder bereits erstellten Starkregengefahrenkarte der Gemeinde entnommen werden können, sorgfältig zu prüfen. Darauf aufbauend sollte ein Handlungskonzept erarbeitet werden, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, und die gewonnenen Erkenntnisse sind auch in der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es als Erkenntnisquelle mittlerweile die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG – veröffentlicht seit 28.10.2021 unter: [www.klimaanpassung-karte.nrw.de](http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de)). Als weitere, öffentlich zugängliche Erkenntnisquelle gibt es seit dem 09.11.2022 in Nordrhein-Westfalen den freigeschalteten Klimaatlas NRW ([www.klimaatlas.nrw.de](http://www.klimaatlas.nrw.de)).



#### Weitere Informationen:

Im Klimaatlas NRW finden Sie Klimakarten mit umfangreichen Daten unter anderem zu Niederschlag und Überflutungsschutz.

[www.klimaatlas.nrw.de](http://www.klimaatlas.nrw.de)



## 2. Strengere Vorgaben der haftungsrechtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte

» Unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss jedoch stets in den Blick genommen werden, dass die Verwaltungsgerichte nicht über Haftungsansprüche gegen Gemeinden (wie z. B. Amtshaftungsansprüche aus § 839 BGB, Art. 34 GG) entscheiden. Dabei legt die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Haftung bislang erheblich strengere Maßstäbe an. Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 22.04.2004 – Az. III ZR 108/03) haftet eine Gemeinde nur dann nicht für Überflutungsschäden durch Starkregenereignisse auf privaten Grundstücken, wenn das Starkregenereignis eine Wiederkehrintensität von mehr als einmal in 100 Jahren aufgewiesen hat, das heißt, es liegt ein Starkregen vor, dessen Wiederkehrintensität einmal in 100 Jahren überschreitet.

Dabei stellt der Bundesgerichtshof (BGH) bei der Frage der Haftung für Überschwemmungsschäden nicht nur auf den sogenannten Berechnungsregen ab, sondern erwartet stets auch eine Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall (vgl. grundlegend dazu: das sog. Weinberg-Urteil zum Hangwasser: BGH, Urteil vom 18.02.1999 – Az. III ZR 272/96). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.02.1999 – Az. III ZR 272/96) zur Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) müssen bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals somit neben dem sogenannten Berechnungsregen stets auch die konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall im jeweiligen Entwässerungsgebiet (z. B. Hangwasser, Schichtenwasser) Berücksichtigung finden.

Zwischenzeitlich orientiert sich die Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte zwar auch an den abwassertechnischen Regelwerken wie zum Beispiel der DIN EN 752 zum Überflutungsschutz (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21 – zur Auslegung eines öffentlichen Kanalnetzes in Anwendung des DIN EN 752; OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 – 11 A 2800/18; OVG NRW, Beschluss vom 18.08.2023 – 2 B 349/23.NE; OLG Koblenz, Beschluss vom 27.07.2009 – Az. 1 U 1422/08; LG Trier, Urteil vom 21.05.2007 – Az. 11 O 33/06: haftungsausschließende höhere Gewalt bereits bei einer Wiederkehrintensität von einmal in 25 bis 30 Jahren in Anknüpfung an DIN EN 752 – Überflutungshäufigkeit bei Wohngebieten).

Eine neuere Rechtsprechung des BGH liegt gleichwohl nicht vor, sodass offen ist, ob der BGH dieser neuen Rechtsprechungslinie in Anknüpfung an die abwassertechnischen Regelwerke wie unter anderem der DIN EN 752 ebenfalls folgen wird.

Hinzu kommt, dass aus der amtshaftungsrechtlichen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.01.1989 – III ZR 194/87) bezogen auf Altlasten die Aufgabe der Bauleitplanung fixiert worden ist, Problemstände zu lösen, die durch den Bauherrn beziehungsweise die Bauherrin bautechnisch nicht beherrschbar sind. Etwas anderes gilt nur für hohe Grundwasserstände, weil diese als bautechnisch beherrschbar anzusehen sind (so: BGH, Beschluss vom 29.04.2004 – Az. III ZR 31/03). Zudem hat der BGH mit Beschluss vom 20.12.2018 (Az. III ZR 5/18) die Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 20.12.2017 (Az. 18 U 195/11) nicht zugelassen, wonach eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasser- und Überflutungsschutzes haftet, wenn Ackerwasser in ein Baugebiet fließt und dort zu Schäden führt. Hieraus kann zumindest die Tendenz entnommen werden, dass die Frage einer Überflutungsgefahr – ebenso wie der Bereich der Altlasten – dem Bereich der nicht beherrschbaren Baugrundrisiken zugeordnet wird. Zwar hat das OLG Düsseldorf den Begriff des Hochwassers überdehnt, weil laut dem BGH (Urteil vom 04.04.2002 – III ZR 70/01; ebenso: Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 29.07.2005 – Az. 2 O 9/05 – abrufbar: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) eine Verpflichtung der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes ausscheidet, wenn ein Gewässer (u. a. Fluss, Bach) nicht vorhanden ist. Ebenso unterliegt Ackerwasser nicht der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde, weil es sich um Wasser von Niederschlägen handelt, welches auf unbefestigten Flächen niedergegangen ist und



es sich somit im Sinne der bundesrechtlichen Abwasserdefinition in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nicht um Wasser handelt, welches unmittelbar („vom Himmel kommend“) auf bebaute und/oder befestigte Flächen niedergegangen ist und von dort aus gesammelt abfließt (so jedenfalls: OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 – 11 A 2800/18 – Rz. 100 der Urteilsgründe).

Insgesamt bleibt es dennoch – insbesondere unter Berücksichtigung der haftungsrechtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte – zum Hochwasser- und Überflutungsschutz unverzichtbar, die Fragen des Überflutungsschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes unter allen wasserbedingten Problemständen (u. a.: Niederschlagswasser, Hochwasser, Hangwasser, Schichtenwasser, Ackerwasser) sorgfältig zu prüfen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, die dem Hochwasser- und Überflutungsschutz dienen und die durch den Bauherrn/die Bauherrin (auch zum Eigen- und Objektschutz) zu befolgen sind (vgl. hierzu Queitsch UPR 2023, S. 201 ff.).

Zu diesen Festsetzungen zum hochwasser- und überflutungsangepassten Bauen können zum Beispiel die Festlegung der Höhenlage der Bauwerke (§ 9 Abs. 3 BauGB), der Einbau von wasserdichten Kellerfenstern oder sogar die Errichtung von Bauwerken auf Stelzen oder ohne Keller- und Erdgeschoss gehören (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB). Zudem ermöglicht § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB die Festsetzung, dass auf Baugrundstücken Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zur Vorbeugung von Hochwasserschäden und Schäden durch Starkregen freigehalten werden müssen. So kann etwa festgesetzt werden, dass von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 50 % als natürliche Bodenfläche (z. B. Blumenbeet, Rasen) erhalten bleiben müssen (vgl. Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9 BauGB Rz. 92 h und 92 i; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Söfker, BauGB, Kommentar, § 9 BauGB Rz. 139 e; Queitsch UPR 2023, S. 201 ff., 202).

Hierdurch kann ebenso vermieden werden, dass bauordnungsrechtlich im zeitlichen Nachfeld gegen die Anlegung von Stein- und Schottergärten vorgegangen werden muss, wengleich das OVG Niedersachsen mit Beschluss vom 17.01.2023 (1 LA20/22, UPR 2023, S. 185) eine entsprechende bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung als rechtmäßig bestätigt hat, um einer „Versteinerung der Stadt“ entgegenzuwirken, zumal Stein- und Schottergärten nicht nur die Überflutungsgefahr bei Starkregen durch eine schlechtere Versickerungsfähigkeit des Bodens im Gegensatz zu natürlichen Bodenflächen erhöhen, sondern auch die Hitzebelastung steigt, weil Stein- und Schotterflächen die Wärme bekannterweise stärker speichern als natürliche, begrünte Bodenflächen.

### 3. Neue Rechtsprechung des BGH zum wild abfließenden Wasser

» Der BGH hat mit Urteil vom 20.04.2023 (Az. III ZR 92/22 – abrufbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) seine Rechtsprechung zum sogenannten wild abfließenden Wasser (§ 37 WHG) weiterentwickelt. In dem gerichtlichen Verfahren war die Frage zu klären, ob ein Landwirt verpflichtet ist, einem geschädigten privaten Grundstückseigentümer (Kläger) Schadensersatz zu leisten, weil Ackerwasser Schäden an seinem Grundstück angerichtet hat. Der Landwirt hatte auf seinen landwirtschaftlichen Flächen statt Getreide nunmehr Kartoffeln angebaut. Dazu wurden Pflanzfurchen in Gefällrichtung zu einem Wirtschaftsweg angelegt. Am 09.07.2014 und 02.08.2014 kam es zu starken Regenfällen, wobei das letztgenannte Ereignis als Katastrophenregen zu qualifizieren war, und es drang Wasser von außen durch die Kellerwände in das Haus der Kläger ein. Der beklagte Landwirt trug vor, der Wassereintritt auf das Grundstück der Kläger habe seine Ursache nicht ausschließlich in der Feldbewirtschaftung und sei insbesondere auf das „Jahrhundertregen-Ereignis“ vom 02.08.2014 zurückzuführen.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 20.04.2023 geprüft, ob ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB bzw. § 37 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht. In § 37 WHG ist das sogenannte wild abfließende Wasser bundesrechtlich seit dem 01.03.2010 geregelt. In Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung geht der



#### Weitere Informationen:

In der Rechtsprechungsdatenbank NRWE stehen Ihnen die Entscheidungen der Gerichte in NRW zur Verfügung.

[www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)

BGH grundsätzlich davon aus, dass bei landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen auf eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Grundsatz keine besonderen Verpflichtungen für wild abfließendes Ackerwasser bestehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Dieses bedeute – so der BGH – dass durch die veränderten Abflussverhältnisse keine „Belästigung“ für andere betroffene Grundstückseigentümer entstehen darf, die von einigem Gewicht und spürbar ist, wodurch das Grundstück erheblich beeinträchtigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2019 – Az. III ZR 388/17). Wild abfließendes Wasser ist – so der BGH, gemäß § 37 Abs. 1 und 4 WHG solches Wasser, das außerhalb von Gewässerbetten abfließt und aus Hochwasser, Quellen oder Niederschlägen stammen kann, mithin zum Wasserschatz der Natur gehört und auf unversiegelte Flächen auftrifft.

Grundsätzlich ist – so der BGH – in der langjährigen Rechtsprechung anerkannt, dass bei landwirtschaftlichen Grundstücken die notwendige Art der Bodenbearbeitung sowie die mit einem Wechsel der Fruchtfolge zwangsläufig verbundenen Änderungen der Oberfläche zur natürlichen Eigenart der Bewirtschaftung eines Grundstücks gehören und die daraus resultierenden Auswirkungen auf ein Nachbargrundstück keinen Abwehrensanspruch aus § 1004 BGB begründen (so: BGH, Urteil vom 18.04.1991 – Az. III ZR 1/90). Insoweit hat – so der BGH – der Bundesgesetzgeber in § 37 WHG die Anforderungen an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit Blick auf wild abfließendes Ackerwasser nicht verschärft, sondern sich im Grundsatz an den landesrechtlichen Vorgängerregelungen orientiert, die vor dem 01.03.2010 bestanden hätten.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Sache zur Entscheidung an die Vorinstanz (OLG Düsseldorf) zurückverwiesen, weil der BGH nunmehr den Standpunkt einnimmt, auch die bestimmungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Oberlieger-Grundstücks könne unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen unterliegen. § 37 WHG regelt insoweit das wasserrechtliche Nachbarrecht. Ein Oberlieger-Grundstückseigentümer könne deshalb – so der BGH – zur Rücksichtnahme verpflichtet sein, wenn ein anderer Nachbargrundstückseigentümer anderenfalls ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt wird (vgl. BGH, Urteil vom

20.09.2019 – Az. V ZR 218/18). Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auf sein Urteil vom 12.06.2015 (Az. V ZR 168/14), wonach ein Grundstückseigentümer einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB gegen den Nachbargrundstückseigentümer hat, wenn dieser Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickert und dieses Sickerwasser unterirdisch auf das Grundstück des Klägers übertritt und dort zu Beeinträchtigungen führt.

Es wird abzuwarten sein, ob das OLG Düsseldorf nunmehr den Sachverhalt auf der Grundlage der Vorgaben des BGH anders einordnet. Zumindest kann aus dem Urteil des BGH vom 20.04.2023 (Az. III ZR 92/22) entnommen werden, dass der BGH jedenfalls im Ansatz nicht mehr den generellen Standpunkt einnimmt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter keinem Gesichtspunkt irgendwelchen Beschränkungen mit Blick auf den Abfluss von Ackerwasser unterliegt. Dieses ist ein richtiger und zugleich wichtiger Ansatzpunkt, weil in der Praxis in den letzten Jahren immer mehr Fälle auftreten, in denen Ackerwasser zur Überflutung und Überschwemmungen auf anderen Grundstücken führt. In diesem Zusammenhang muss erwartet werden können, dass sich die Landwirtschaft aktiv an der Problemlösung im Einzelfall beteiligt und einbringt. Diese aktive Mitwirkung kann zum Beispiel darin bestehen, dass Flächen zur Anlegung eines Ableitungsgrabens oder zur Anlegung eines Mulden-Rigolen-Systems durch den Landwirt bereitgestellt werden, wenn diese Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Insbesondere sollte auch die Landwirtschaft ein Interesse daran haben, dass der Mutterboden auf dem Acker bleibt und nicht weggespült wird.

Grundsätzlich hat die zuständige Wasserbehörde außerdem gemäß § 37 Abs. 3 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit – insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs – eine Anordnungsbefugnis, um Problemstände mit wild abfließendem Wasser zwischen dem Ober- und Unterlieger zu regeln (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 13. Aufl. 2023, § 37 WHG Rz. 28; Queitsch in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 1. Aufl. 2021, § 37 WHG Rz. 27).

In diesem Zusammenhang sind „runde Tische“ unter der Federführung der unteren Wasserbehörde unter anderem mit der betroffenen Gemeinde und den betroffenen Landwirten eine sinnvolle Einrichtung, um aufgetretene Problemstände gemeinsam einer für alle Beteiligten sachgerechten Lösung zuführen zu können.



#### Weitere Informationen:

Aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs finden Sie online in der Entscheidungsdatenbank.

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

#### Autor

Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer,  
Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf

## Entscheidungen

### VG Aachen zum Kostenersatz bei Abwasser-Grundstücksanschluss

» Das Verwaltungsgericht Aachen (VG Aachen) hat mit Urteil vom 05.12.2022 (Az. 7 K 1381/22 – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) – Rubrik: Entscheidungen) einen Kostenersatzanspruch der beklagten Gemeinde in Höhe von 1.184,05 Euro für die Inliner-Sanierung einer Grundstücksanschlussleitung an einen öffentlichen Mischwasserkanal bestätigt und den Kostenersatzbescheid gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) als rechtmäßig angesehen. Die beklagte Gemeinde hatte bei einer TV-Kanaluntersuchung festgestellt, dass bei der Grundstücksanschlussleitung (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze), die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, mehrere Schäden zu verzeichnen waren. Die Schäden konnten mit einer sogenannten Inliner-Sanierung behoben werden. Das VG Aachen bejahte den geltend gemachten Kostenersatzanspruch der Stadt in vollem Umfang, weil die im Zuge der Kamerabefahrung festgestellten Schäden beseitigt worden waren. Die durchgeführte Sanierungsmaßnahme lag auch – so das VG Aachen – im Sonderinteresse der Kläger. Zwar hatten diese vorgetragen, dass die beklagte Gemeinde die festgestellten Schäden selbst verursacht habe, weil bei der TV-Untersuchung eine Fräse zum Einsatz gekommen sei. Dieses war aber – laut VG Aachen – lediglich eine Behauptung ins Blaue hinein, weil der Einsatz einer solchen Fräse nicht stattgefunden hatte.

### OVG NRW zur Rückforderung von ResA-Zuwendungen

» Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Beschlüssen vom 09.02.2023 (Az. 4 A 2549/20 und 4 A 3042/19 – abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) – Rubrik: Entscheidungen) die Berufung gegen Entscheidungen des VG Düsseldorf (Az. 17 K 4582/18) und des VG Minden (Az. 11 K 2021/18) zugelassen. Gegenstand dieser Gerichtsverfahren waren Rücknahmebescheide bezogen auf bewilligte Fördermittel auf der Grundlage des Landes-Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA – Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV – 7 – 025 088 0010 – vom 01.12.2012, geändert durch Erlasse vom 17.09.2012, 20.03.2013, 16.12.2013 und 04.02.2015), welche durch die Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Minden als rechtmäßig beurteilt worden sind.

Das OVG NRW führt aus, dass nach gefestigter Rechtsprechung Förderrichtlinien keine Rechtssätze sind. Diese seien dazu bestimmt, für die Verteilung der Fördermittel Maßstäbe zu setzen, und sollen auf diese Weise die Ausübung des Ermessens durch die Bewilligungsbehörden steuern. Deshalb bewirken sie zunächst nur eine interne rechtliche Bindung des Verwaltungsermessens. Der bloße Verstoß gegen eine derartige Verwaltungsvorschrift macht eine Ermessensausübung daher nicht rechtswidrig, die bloße Beachtung nicht rechtmäßig.



Das OVG NRW weist außerdem darauf hin, dass sich die Rücknahmebescheide im Berufungsverfahren deshalb als rechtswidrig erweisen könnten. Vieles spreche dafür, dass die zurückgenommenen Zuwendungsbescheide nicht rechtswidrig ergangen seien. Die in Rede stehende Förderung der Sanierung dezentraler Regenwasserbehandlungsanlagen dürfte vielmehr der zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide tatsächlich an der Förderrichtlinie orientierten Verwaltungspraxis der beklagten Behörde entsprochen haben.

Gemäß Nr. 8.1.2 der Förderrichtlinie wurde eine Zuwendung nur gewährt, wenn mit der fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen war. Als Vorgabenbeginn war gemäß Nr. 1.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten danach – so das OVG NRW – Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie seien alleiniger Zweck der Zuwendung. Von diesem Begriffsverständnis sei auch die beklagte Bewilligungsbehörde im Einklang mit der Förderrichtlinie ausgegangen.

Gleichwohl bestehen – so das OVG NRW – nach der Aktenlage belastbare Anhaltspunkte dafür, dass die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme regelmäßig nicht unter Verweis auf 12.1.2 der Förderrichtlinie versagt habe, wenn die antragstellende Gemeinde vorzeitig einen Ingenieurvertrag über die HOAI-Leistungsphasen 7 bis 9 abgeschlossen habe. Es spricht laut dem OVG NRW vieles dafür, dass ein solcher vorzeitiger Maßnahmenbeginn, selbst wenn er bei der Entscheidung über die Bewilligung bekannt war, nach der Verwaltungspraxis nicht zur Ablehnung der Förderung insgesamt führte, sondern lediglich zu einer Reduzierung der Fördersumme um die nicht förderungsfähigen Leistungsphasen.

Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass auch die Rechtswidrigkeit der Zuwendungsbescheide nicht auf § 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 LHO NRW gestützt werden könne. Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das Land an der

Erfüllung des Zweckes ein erhebliches Interesse habe, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden könne. Diese Vorschriften der Haushaltsordnung entfalten aber lediglich Bindungswirkung im Verhältnis der – den Haushaltsplan aufstellenden und den Haushaltsplan ausführenden – Staatsorgane zueinander und regeln nicht das Verhältnis zum Zuwendungsempfänger. Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie das OVG NRW endgültig im zugelassenen Berufungsverfahren entscheiden wird.



### VG Hannover zur Dichtigkeit von Regenwasserleitungen

» Das Verwaltungsgericht Hannover (VG Hannover) hat mit Urteil vom 20.02.2023 (Az. 1 A 4444/20) entschieden, dass im Gegensatz zu Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, bei solchen Abwasserleitungen, die reines Niederschlagswasser (Regenwasser) führen, kleinere Undichtigkeiten beziehungsweise Leckagen als hinnehmbar anzunehmen sind. Für einen bestehenden Regenwasseranschluss sei nicht die gleiche Dichtigkeit wie für einen Schmutzwasseranschluss zu fordern. Nicht umsonst sei eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung für Abwasserleitungen und Schächte, in denen ausschließlich Niederschlagswasser abgeleitet wird, nach der maßgeblichen DIN-Norm 1986-30 (Stand: Februar 2012, S. 18, Nr. 10.1.1) gerade nicht vorgesehen. Wasserrechtlich gelte gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zudem, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die ortsnah Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sei deshalb mit dessen Einleitung in ein Gewässer rechtlich zumindest gleichwertig. Dieses spreche – so das VG Hannover – zumindest dafür, es beim Aufspüren und Beheben von Undichtigkeiten in Regenwasserleitungen „nicht zu übertreiben“. Insoweit sei dann auch ein Kostenersatzanspruch der Stadt bei der Sanierung von privaten Regenwasser-Anschlusskanälen gegen den Grundstückseigentümer nicht gegeben, wenn es in erster Linie darum gehe, alle



Arbeiten an der Straße und an der gesamten Kanalisation „in einem Rutsch“ zu erledigen. Dieses allein reiche für die Annahme einer Erneuerungsbedürftigkeit eines privaten Regenwasser-Anschlusskanals nicht aus. Anders sei es aber dann, wenn die Gemeinde eine „vorgezogene Sanierung“ auf Wunsch oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundstückseigentümers im Zuge ohnehin vorzunehmender Arbeiten an der Straße durchführe, um etwa zu einem späteren Zeitpunkt anfallende und dann vermutlich höhere Kosten zu vermeiden. Gleiches gelte auch, wenn der Zustand eines noch intakten Regenwasser-Anschlusskanals erwarten lasse, dass bereits in kürzester Zeit die gerade in der Sanierung befindliche öffentliche Straße erneut aufgerissen werden müsse, um den Anschluss dann zu erneuern.

### BVerwG zum Umweltrechtsbehelfsgesetz

» Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 14.06.2023 (Az. 10 B 3.23) ein Urteil des OVG NRW vom 10.06.2022 (Az. 20 D 212/20.AK) bestätigt. In dem Verfahren ging es um einen Planfeststellungsbeschluss zur Schließung einer Deichlücke. Die Klägerin ist Eigentümerin von Flächen, die im Bereich des Vorhabens liegen und die gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhoben hat. Die Klage richtete sich ausschließlich gegen die Festsetzung einer Baustelleneinrichtungsfläche auf den Grundstücken der Klägerin. Trotz Aufforderung durch das OVG NRW wurde die Klage nicht näher begründet, weshalb das OVG NRW die Klage wegen mangelnder Begründung abgewiesen hat.

Laut dem BVerwG muss die Klagebegründung gemäß § 6 Satz 1 und Satz 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung begründet werden. Der Zweck der Klagebegründungsfrist besteht – so das BVerwG – darin, zur Straffung des Gerichtsverfahrens beizutragen, in dem der Prozessstoff zu einem frühen Zeitpunkt handhabbar gehalten wird. Das OVG NRW hatte angenommen, dass innerhalb der Frist der Vortrag der Klägerin den Maßgaben des § 6 Satz 1 UmwRG nicht gerecht wurde und deshalb ein späterer Vortrag der Klägerin gemäß § 6 Satz 2 UmwRG zurückzuweisen gewesen sei. Zwar sei es – so das BVerwG – gemäß § 6 Satz 3 UmwRG in Verbindung mit § 87 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) möglich, dass verspätet

eingebraachte Erklärungen und Beweismittel der Klägerseite nicht zurückgewiesen werden, wenn dieses mit geringem Aufwand möglich sei. Dass das OVG NRW dieses verneint habe, sei – so das BVerwG – nicht zu beanstanden, weil die konkrete Beschwerde der Klägerin ohne Durchsicht und Erfassung des Inhaltes des 131 Druckseiten umfassenden Planfeststellungsbeschlusses mit einem erheblichen Aufwand für das Gericht verbunden gewesen wäre. Soweit vorgetragen wurde, dass es für das OVG NRW durch das Lesen des Planfeststellungsbeschlusses oder durch die gezielte Schlagwortsuche seitens des OVG NRW möglich gewesen wäre, das Klagebegehren zu erfassen, folgte das BVerwG dieser Argumentation ebenfalls nicht und wies darauf hin, dass die Einschätzung des OVG NRW nachvollziehbar sei, dass die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes ohne Mitwirkung der Klägerin mit nicht nur geringem Aufwand verbunden gewesen wäre und deshalb die Klägerin ihrer Klagebegründungsverantwortung insgesamt nicht nachgekommen sei.

### BGH zur Haftung für Ackerwasser

» Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 20.04.2023 (Az. III ZR 92/22 – abrufbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) zu der Frage entschieden, ob ein Landwirt verpflichtet ist, einem geschädigten privaten Grundstückseigentümer Schadensersatz zu leisten, weil Ackerwasser Schäden an seinem Grundstück angerichtet hat. Der Landwirt hatte auf seinen landwirtschaftlichen Flächen statt Getreide nunmehr Kartoffeln angebaut. Dazu wurden Pflanzfurchen in Gefällerrichtung zu einem Wirtschaftsweg angelegt. Am 9. Juli und 2. August 2014 kam es zu starken Regenfällen, wobei das letztgenannte Ereignis als Katastrophenregen zu qualifizieren war, und es drang Wasser von außen durch die Kellerwände in das Haus der Kläger ein. Die Hausratversicherung der Kläger übernahm den entstandenen Schaden nicht. Die Kläger sind der Auffassung, dass die geänderte landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einem erhöhten Wasserabfluss über den Wirtschaftsweg geführt habe. Die in Rede stehenden Ackerflächen seien deshalb für den Anbau von Kartoffeln nicht geeignet gewesen. Der beklagte Landwirt trug vor, der Wassereintritt auf das Grundstück der Kläger habe seine Ursache nicht ausschließlich in der Feldbewirtschaftung und sei insbesondere auf das „Jahrhundertregeneignis“ vom 2. August 2014 zurückzuführen.





In Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung geht der BGH grundsätzlich davon aus, dass bei landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen auf eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Grundsatz keine besondere Verpflichtung für wild abfließendes Ackerwasser besteht. Grundsätzlich ist in der langjährigen Rechtsprechung anerkannt, dass die bei landwirtschaftlichen Grundstücken notwendige Art der Bodenbearbeitung sowie die mit einem Wechsel der Fruchtfolge zwangsläufig verbundenen Änderungen der Oberfläche zur natürlichen Eigenart der Bewirtschaftung eines Grundstücks gehören und die daraus resultierenden Auswirkungen auf ein Nachbargrundstück keinen Abwehranspruch aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begründen (so: BGH, Urteil vom 18.04.1991 – Az. III ZR 1/90).

Allerdings hat der BGH die Sache zur Entscheidung an die Vorinstanz Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) zurückverwiesen, weil der BGH nunmehr den Standpunkt einnimmt, auch die bestimmungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Oberlieger-Grundstücks könne unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen unterliegen. § 37 WHG regelt insoweit das wasserrechtliche Nachbarrecht. Ein Oberlieger-Grundstückseigentümer könne deshalb – so der BGH – zur Rücknahme verpflichtet sein, wenn ein anderer Nachbargrundstückseigentümer anderenfalls ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 20.09.2019 – Az. V ZR 218/18).

### OVG Niedersachsen zum Kostenersatz bei Wurzeleinwuchs

» Das Oberverwaltungsgericht für das Land Niedersachsen (OVG Niedersachsen) hat mit Beschluss vom 22.02.2023 (Az. 9 LB 23/21) zu einem Kostenersatzanspruch der Stadt bezogen auf die Reparatur eines privaten Abwasser-Grundstücksanschlusses entschieden.

Der reparierte Grundstücksanschluss war kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sondern eine satzungsrechtlich der Grundstückseigentümerin (Klägerin) zugeordnete, private Abwasserleitung. In diese private Abwasserleitung waren Baumwurzeln eingewachsen. Allerdings war die private Abwasserleitung bereits zeitlich vor dem

Wurzeleinwuchs nicht mehr funktionstüchtig, weil diese bei der Verlegung von Leerrohren durch einen Dritten, der nicht im Auftrag der Stadt tätig war, beschädigt worden war.

Das OVG Niedersachsen stellt fest, dass die Klägerin die Kosten für die Reparaturmaßnahme als Unterhaltungsmaßnahme in Höhe von 4.134,35 Euro an die Stadt zahlen muss, weil diese sich in der Abwasserbeseitigungssatzung in rechtlich zulässiger Weise unter anderem die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßenraum maßnahmentechnisch vorbehalten hat und mit der Reparatur eine Privatfirma beauftragt hatte.

Im Kostenersatzrecht ist das Merkmal der „Unterhaltung“ – so das OVG Niedersachsen – nach dem Sinn und Zweck sowie in seiner systematischen Abgrenzung zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung als Auffangtatbestand weit zu fassen. Die Unterhaltung umfasst demnach alle Maßnahmen, die erforderlich sind, einen bestehenden Haus- oder Grundstücksanschluss ohne dessen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung weiter in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Handelt es sich nicht um den vollständigen (oder weitgehenden) Austausch einer verschleißbedingt abgenutzten Leitung, sondern um die punktuelle Reparatur beziehungsweise Sanierung eines beschädigten Anschlusskanals, ist der Tatbestand der Unterhaltung erfüllt.

Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt kann somit auch für die Reparatur an einem Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) einen Kostenersatzanspruch geltend machen. Maßgeblich sei für den Kostenersatzanspruch der Stadt, ob der Schaden an dem privaten Grundstücksanschluss und die Schadensursache in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümerin fallen. Ein Kostenersatzanspruch ist insoweit – so das OVG Niedersachsen – regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn der Grundstücksanschluss durch Wurzeln von Bäumen beschädigt oder zerstört wird, die im öffentlichen Straßenraum stehen, und somit feststeht, dass die Stadt für die Ursache der Maßnahme verantwortlich ist. Dieses bedeutet zugleich auch, dass eine tatsächliche Unerweislichkeit der Ursache zulasten der Grundstückseigentümerin geht (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 27.09.2022 – Az. 9 LA 134/20).



Dieses sei vorliegend der Fall. Zwar könne einem Kostenersatzanspruch der Stadt ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegenstehen, wenn der private Grundstücksanschluss durch Baumwurzeln beschädigt worden sei und diese Bäume im öffentlichen Straßenraum stünden. Ein solcher Beseitigungsanspruch umfasst aber nicht die Unterhaltung beziehungsweise Erneuerung einer bereits zeitlich vor dem Wurzeleinwuchs durch einen Dritten beschädigten Grundstücksanschlussleitung. Denn ein (erstattungsfähiger) Unterhaltungsaufwand entsteht laut dem OVG Niedersachsen nicht erst dann, wenn es – wie hier durch den Wurzeleinwuchs – zu akuten Funktionsstörungen gekommen ist, sondern bereits dann, wenn der Grundstücksanschluss beschädigt ist und in absehbarer Zeit Störungen zu erwarten sind. Hinzu kam, dass die Stadt die Arbeiten bei dem Dritten nicht in Auftrag gegeben hatte, sondern dieser eigenständig tätig geworden ist.

In diesem Zusammenhang folgt das OVG Niedersachsen auch dem Vortrag der Klägerin nicht, die Stadt habe die Arbeiten des Dritten überwachen müssen, weil ein gesetzliches Schuldverhältnis aus den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) abgeleitet werden könne, denn dort sei – so das OVG Niedersachsen – jedenfalls keine Überwachungspflicht, sondern lediglich eine gegenseitige Rücksichtnahme- und Kooperationspflicht geregelt. Die beklagte Stadt sei auch nicht verantwortlich, weil sie Aushubarbeiten des Dritten vor dem Grundstück der Klägerin gestattet habe, denn die beklagte Stadt habe darauf hingewiesen, dass es eine (generelle) Überwachungspflicht der Stadt für Erdarbeiten anderer Unternehmen nicht gebe, zumal es eine Vielzahl von Tiefbauarbeiten an Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Breitband- oder anderen Versorgungsleitungen sowie am Straßen- und Kanalsystem gebe, die bei ihr nicht anzeigepflichtig seien. Auch diesem Vortrag sei – so das OVG Niedersachsen – die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten.

Wenn – so das OVG Niedersachsen – zudem die Schadensverursachung durch den Dritten nicht nachweisbar sei, gehe dieses letzten Endes zulasten der geschädigten Grundstückseigentümerin und es falle nicht in den Verantwortungsbereich der beklagten Gemeinde, für die Klägerin eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte durchzusetzen, bevor sie diese selbst auf Erstattung der Reparaturkosten in Anspruch nimmt. Vielmehr müsse die betroffene Grundstückseigentümerin die Erstattungsforderung selbst gegen den schädigenden Dritten geltend machen.

### BayVGH zur Ausnahme von Wasserschutzgebietsverboten

» Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieses erfordern. Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 03.02.2023 (Az. 8 CS 22.2481) entschieden, dass diese Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG für den Träger der öffentlichen Wasserversorgung keine drittschützende Wirkung entfaltet, sodass dieser aus der Regelung keine eigenen Rechte herleiten kann. Zugleich weist der BayVGH aber darauf hin, dass sich unmittelbar betroffene, legitime Grundwassernutzer auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 b der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) berufen können (vgl. BverwG, Urteil vom 30.11.2020 – Az. 9 A 5.20; EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Az. C 535/18).

Ob ein Vorhaben (hier: die Anlegung einer abflusslosen Grube in einem Wasserschutzgebiet) eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers (hier des Grundwassers) bewirken könne, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und nicht nach dem strengen Maßstab des objektivrechtlichen Besorgnisgrundsatzes des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG. Eine Verschlechterung des Grundwassers muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Unter diesen Eckpunkten sah der BayVGH die erteilte Befreiung durch die zuständige Wasserbehörde nicht als rechtswidrig an, weil diese den Betreiber der abflusslosen Grube deren Betrieb mit Leckage-Erkennung aufgegeben hatte. Der öffentliche Wasserversorger war gegen die Befreiungsentscheidung vorgegangen, weil ursprünglich auf dem betroffenen Grundstück eine Kleinkläranlage betrieben wurde und diese durch eine abflusslose Grube ersetzt worden war, weil durch die Ableitung des gereinigten Wassers aus der Kleinkläranlage in das Grundwasser mikrobielle Verunreinigungen festgestellt worden waren. Diese führten dazu, dass nicht nur der Betrieb der Kleinkläranlage untersagt wurde, sondern die zuständige Wasserbehörde auch eine Abkochverfügung gegen den öffentlichen Wasserversorger erlassen hatte und dieser seine Wasserversorgung vorübergehend auf einen Notverbund umstellen musste. Deshalb wurde die Umstellung der Abwasserbeseitigung auf dem betroffenen Grundstück auf eine sogenannte abflusslose Grube, die regelmäßig geleert werden muss, umgestellt, sodass eine Einleitung von Abwasser in das Grundwasser nicht mehr erfolgte.

## BayVGH zu ungeeichten Wasserzählern

» Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 15.06.2023 (Az. 20 B 21.2421) entschieden, dass die Messdaten eines ungeeichten Wasserzählers nicht für die Abrechnung der Wasser- und Schmutzwassergebühr verwendet werden dürfen. Gemäß den §§ 31 Abs. 1, 2 Nr. 3 und 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Die Verwendung ungeeichter Zähler im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 MessEG stellt gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar, der mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Messungen, die ein ungeeichter Zähler vornimmt, sind daher von vornherein keine Grundlage für die Abrechnung der Gebühren. Der Anschein der Richtigkeit des Messergebnisses besteht bei fehlender Eichung nicht (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2010 – Az. VIII ZR 112/10; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2022 – Az. OVG VIII N 24.19).

Liegen damit keine verwendbaren Messdaten eines geeichten Wasserzählers vor, so kann laut dem BayVGH – satzungsrechtlich geregelt – nur auf eine Schätzung zurückgegriffen werden. Als Grundlage für eine solche Schätzung können – so der BayVGH – der Durchschnittsverbrauch des klägerischen Grundstücks in den Vorjahreszeiträumen oder Referenzwerte aus dem Versorgungsgebiet der beklagten Gemeinde herangezogen werden.

Der BayVGH folgte außerdem dem Vortrag der beklagten Gemeinde nicht, dass ein Austausch des Wasserzählers nicht möglich gewesen sei, obwohl den Klägern jährlich Wurfzettel mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit des Austausches des Wasserzählers in den Hausbriefkasten eingeworfen worden seien. Insoweit weist der BayVGH darauf hin, dass ein Betretungsrecht zur satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung besteht, welches konkretisiert durch Einzelanordnungen im Wege des Verwaltungszwanges gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchgesetzt werden könne. Eine solche Anordnung diene auch der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes.



### Praxisseminar

## Wasserrecht 2023

unter Berücksichtigung der aktuellen wasserrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW und anderer Verwaltungsgerichte

**6. November 2023 in Duisburg**

Das Wasserrecht stellt an die Städte und Gemeinden immer größere Anforderungen, sodass ein fundiertes Grundlagenwissen über die rechtlichen Anforderungen wichtig ist.

Durch das Fachseminar wird ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei werden neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie die aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung systematisch dargestellt.

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmereien und Wasserbehörden.

Bei Fragen erreichen Sie unser Veranstaltungsteam über [seminare@KommunalAgentur.NRW](mailto:seminare@KommunalAgentur.NRW)



» [zur Anmeldung](#)

# Neues im DWA-Regelwerk

## Stand August 2023

### DWA-M 144-14

#### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden

##### Teil 14: Manuelle Reparaturverfahren – Juni 2023

» Schadhafte Abwasserleitungen und -kanäle sind ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser und den Boden. Zur Behebung von örtlich begrenzten Schäden gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen, manuellen Reparaturverfahren. Je nach Schadensbild und Anwendungsfall gilt es, technisch zweckmäßige und geeignete Sanierungslösungen anzuwenden. Dabei kommen die manuellen Reparaturverfahren nicht nur für die Behebung von Schäden in Abwasserleitungen und -kanälen zum Einsatz, sondern auch in Schächten und Bauwerken.

Mit Teil 14 der Merkblattreihe DWA-M 144 liegen nun erstmalig harmonisierte, standardisierte zusätzliche technische Vertragsbedingungen für die gängigsten manuellen Reparaturverfahren vor. Es gibt das DWA-M 144-14 auch in Kombination mit einer Worddatei mit der Übertragung der Nutzungsrechte, die Sie zur Verwendung in Ausschreibungen nutzen können.

Juni 2023, 27 Seiten, ISBN 978-3-96862-589-8

### DWA-A 190

#### Qualifikation von Unternehmen für Arbeiten an der Grundstücksentwässerung

Grundstücksentwässerungen müssen die in der DIN EN 752 definierten Ziele für Entwässerungssysteme erfüllen. In verschiedenen Satzungen deutscher Kommunen finden sich allgemein gehaltene qualitätsorientierte Anmerkungen zu Herstellung, Erweiterung und Unterhalt von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen. Zur Sicherstellung der Zielerreichung sind für Arbeiten an Grundstücksentwässerungen deshalb besondere Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Unternehmen zu stellen. Diese werden im Arbeitsblatt DWA-A 190 definiert.

Ein einheitlicher, differenzierter Anforderungskatalog zur Feststellung der Qualifikation von in diesem Bereich tätigen Unternehmen wurde mit dem Merkblatt DWA-M 190 entwickelt und wird mit dem vorliegenden Arbeitsblatt DWA-A 190 fortgeschrieben. Mit dem Arbeitsblatt wird der Forderung nach vereinheitlichten Anforderungen an die Qualifikation von Unternehmen Rechnung getragen, wobei die speziellen Belange bei der Herstellung, dem baulichen Unterhalt, der Prüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungen aufgegriffen werden. Es werden ausschließlich Anforderungen zur Qualifikation an Unternehmen gestellt. Die Qualifikation

nachweise müssen gesondert geregelt werden und sind nicht Gegenstand des Arbeitsblatts.

Das Arbeitsblatt DWA-A 190 sensibilisiert insbesondere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, bei der Beauftragung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungen nur fachlich qualifizierte Unternehmen auszuwählen. Weiterhin werden den Kommunen Empfehlungen zum Vollzug und zur Einführung des Nachweises der Qualifikation gegeben.

Juni 2023, 61 Seiten, ISBN 978-3-96862-446-4

### DWA-M 527

#### Buhnen zur Stabilisierung und Strukturierung von Fließgewässern

Die DWA hat den Entwurf des Merkblatts Buhnen zur Stabilisierung und Strukturierung von Fließgewässern vorgelegt, der hiermit zur öffentlichen Diskussion gestellt wird. Er will die Palette an Buhnentypen, Baustoffen und Einsatzmöglichkeiten aufzeigen, um Planerinnen und Planer zu animieren, dieses Spektrum in Abhängigkeit vom Naturraum, den hydraulischen und morphologischen Besonderheiten, den (potenziell) vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, den menschlichen Bedürfnissen, kurz: den lokalen Verhältnissen zu nutzen.

Das Merkblatt richtet sich an alle Personen aus Behörden, Verbänden, Ingenieurbüros und ökologischen Fachbüros sowie dem Gewässerunterhalt, die an Fließgewässern tätig sind oder ein sonstiges Interesse daran haben.

Frist zur Stellungnahme: 31. Oktober 2023

August 2023, 96 Seiten, ISBN 978-3-96862-593-5

### DWA-M 608-2

#### Bisam, Biber, Nutria

##### Teil 2: Technische Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen

Vom Menschen geschaffene Bauwerke und Landschaftselemente bieten bestimmten Tierarten günstige Lebensräume. Dies gilt auch für Deiche und Dämme, die von einigen Säugetierarten durch ihre Grabaktivitäten so stark in Mitleidenschaft gezogen werden können, dass deren Standsicherheit stellenweise gefährdet sein kann.

Inzwischen ist auch der Biber, das größte heimische semiaquatische Nagetier, infolge umfangreicher Schutzmaßnahmen und erfolgreicher Wiederansiedlungsprojekte an zahlreichen Gewässern wieder anzutreffen. Dem heimischen Biber sollte wegen seines oft zahlreichen Auftretens und der damit häufig verursachten Schäden durch geeignete Gewässergestaltungs- und Schutzmaßnahmen oder durch gezielte Bekämpfung Einhalt geboten werden.



Ferner ist ein verstärktes Auftreten der Nutria festzustellen. Schäden betreffen primär Land- und Wasserwirtschaft, aber auch das Verkehrswesen und die Kommunen sowie einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer.

Der vorliegende Teil 2 der Merkblattreihe befasst sich mit technischen Hinweisen zur Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen. Ergänzt wurden weitere Tierarten wie zum Beispiel Fuchs, Dachs, Maulwurf. Grundsätzlich zielen Maßnahmen darauf ab, bestehende Konflikte zwischen der Nutzung durch die Tiere (Lebensraum) und durch den Menschen (Kulturlandschaft) zu mindern oder bestenfalls zu beseitigen. Bei der Auswahl möglicher Maßnahmen sind folgende Kriterien wesentlich:

- » Wirksamkeit
- » Nachhaltigkeit (kurzfristig, langfristig)
- » Aufwand (zeitlich, materiell, finanziell)
- » Umsetzbarkeit (technologisch, personell)
- » Umweltverträglichkeit (sekundäre Umwelteffekte, Auswirkungen auf andere Lebewesen).

Managementfragen, Bestandsregulierung, Schaffung neuer Lebensräume und Verbesserung der Biodiversität sowie Gewässerentwicklung werden im Teil 3 abgehandelt.

Mai 2023, 113 Seiten, ISBN 978-3-96862-542-3

## DWA-M 622-2

### Marschengräben – Ökologie und Unterhaltung

#### Teil 2: Ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung und aktuelle Entwicklungen

Gräben prägen den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild der Marschen, sie gelten regional als Kulturgut und weisen eine eigenständige landschaftsökologische Bedeutung als aquatische Lebensräume auf. Die künstlich geschaffenen Grabensysteme unterliegen jedoch der ständigen Tendenz zur Verlandung. Die Unterhaltung der Gräben zur Aufrechterhaltung ihrer hydraulischen Funktionen wurde im Zuge der allgemeinen Mechanisierung zunehmend rigoros durchgeführt – mit der Folge, dass sich die ökologischen Bedingungen vielerorts dramatisch verschlechterten. Die DWA hat daher jetzt das Merkblatt veröffentlicht. Es enthält Empfehlungen für die praktische Umsetzung einer nachhaltigen, ökologisch verträglichen Grabenunterhaltung sowie zur Organisation und technischen Ausstattung.

Juli 2023, 84 Seiten, ISBN 978-3-96862-597-3

## DWA-M 641 (Entwurf Juli 2023)

### Methoden zur Charakterisierung von Grundwasser-See Interaktion

Das Merkblatt wurde entwickelt, um die Lücke zwischen der Seenkunde und der Hydrogeologie zu schließen, da die Interaktion zwischen Grundwasser und See eine wichtige Rolle für beide Wasserkörper spielt. Die Kenntnisse über die Austauschvorgänge zwischen Grundwasser und See sind wegen der Folgen des Klimawandels von besonderer Bedeutung, um die Wasserqualität und Eutrophierung von Seen besser beurteilen zu können.

Das Merkblatt befasst sich mit den Methoden, um die Wasserbilanz des Einzugsgebiets nach dem aktuellen Stand der Technik erfassen zu können, und beschreibt kurz die wesentlichen Prozesse in Seen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Anwendung von numerischen Modellen, um einerseits quantitative Aussagen zu den Austauschraten zu erhalten und andererseits die gemessenen Informationen interpretieren zu können.

Frist zur Stellungnahme bis zum 30. September 2023  
Juli 2023, 75 Seiten, ISBN 978-3-96862-586-7

## DWA-A 779

### TRwS 779 – Allgemeine technische Regelungen

Die DWA hat das Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe“ – Allgemeine technische Regelungen neu veröffentlicht. Es beinhaltet allgemeine Festlegungen zur Gestaltung der primären und sekundären Barriere einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungsteile sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung. Zudem werden spezielle Regelungen für die Anlagen getroffen, für die die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) besondere Vorgaben an die Rückhaltung beinhaltet. TRwS 779 ist nunmehr die zweite Fassung. Regelungslücken wurden geschlossen.

Juni 2023, 99 Seiten, ISBN 978-3-96862-591-1

## 9. bis 11. Januar 2024 InfraTech 2024 in Essen Besuchen Sie uns!

» Vom 9. bis 11. Januar 2024 präsentiert die Kommunal Agentur NRW auf der InfraTech in Essen wieder konkrete Angebote zur Begleitung bei infrastrukturellen Fragestellungen der Kommunen in NRW.

Auf dem Stand 3B40 finden Sie uns in direkter Nähe zum Auditorium II.

Neben unseren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf dem Messestand, die einen Einblick in unser Angebot zur Unterstützung bei kommunalen Fragestellungen geben, bieten wir Ihnen auf zwei Veranstaltungen (10. und 11. Januar 2024) weitere Informationen und Fachgespräche.

### 10 Jahre Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe NRW

#### Sonderveranstaltung am 10. Januar 2024

In den seit zehn Jahren halbjährlich stattfindenden Erfahrungsaustauschen für Bauhofmitarbeitende werden regelmäßig im Frühjahr und im Herbst praxisnah aktuelle Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten erörtert.

Dazu gehören technische Entwicklungen im Fuhrparksektor ebenso wie Fragen zu Arbeitsschutz, Digitalisierung, Spielplatzkontrolle und Winterdienst und selbstverständlich die aktuelle Rechtsprechung.

Am 10. Januar 2024 geben unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort anhand von kurzen Fachvorträgen und Erfahrungsberichten einen Rückblick auf zehn Jahre erfolgreiche Bauhofunterstützung, moderieren Ihre Fragen vor Ort und informieren zu aktuellen Bauhofthemen.

Im Anschluss findet ein gemeinsamer Rundgang über die Messe zu ausgewählten Ausstellungsständen statt, die die neusten Entwicklungen und Trends in den Bereichen Kanal, Straße und Grün präsentieren.





## Dezentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen – Potenzial und Herausforderungen für Kommunen

Veranstaltung am 11. Januar 2024 im Auditorium II

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen das Potenzial und die Herausforderungen von dezentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen auf der InfraTech 2024 erörtern. Neben einer Vorstellung kommunaler Praxisbeispiele zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung erläutern wir die Hintergründe bei der Entscheidungsfindung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis.

Die stetig steigenden Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlungen stellen Kommunen vor große Herausforderungen. Auf der einen Seite zeigt sich, dass gerade dezentrale kombinierte Sedimentations- und Adsorptionsanlagen zur Niederschlagswasserbehandlung gute Reinigungsleistungen erzielen und die Wirkungsgrade dieser Anlagen deutlich höher sind als die von herkömmlichen Regenbecken. Auf der anderen Seite ist nicht außer Acht zu lassen, dass solche Anlagen eine deutlich höhere Aufwendung für Planung, Nachweisführung und Betrieb sowie vor allem auch damit verbundene erhöhte Kosten mit sich bringen. Die konsequente Einhaltung des Trennerlasses stellt Kommunen daher vor große planerische, personalintensive und kostenintensive Herausforderungen.



Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie in Kürze auf unserer Homepage.

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW)

**InfraTech 2024**  
Fachmesse für Straßen- und Tiefbau  
9.-11. Januar 2024 | Messe Essen

**Engineering  
the Future**

## InfraTech 2024

Der Treffpunkt für die Infrastrukturbranche

Vom 9. bis 11. Januar 2024 steht die Messe Essen ganz im Zeichen der InfraTech. Hier treffen sich Infrastruktur-Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor.

### Warum lohnt sich ein Besuch der InfraTech?

- 250 Aussteller aus allen Bereichen der Infrastrukturbranche
- Hochkarätiges 3-tägiges Vortragsprogramm
- B2B Matchmaking
- Job-Börse
- Innovationspreis
- Pionierviertel

Möchten Sie branchenführende Experten der Infrastrukturbranche treffen, Ihr Wissen erweitern und wertvolle Geschäftskontakte knüpfen?

**Melden Sie sich dann noch heute für die InfraTech 2024 an!**

[www.infratech.de](http://www.infratech.de)

PARTNER



VERANSTALTER



## Termine 2023

### PlattformKlima.NRW – Workshop: Antragstellung Kommunale Wärmeplanung Kommunalrichtlinie

Die Kommunalrichtlinie fördert 2023 noch mit erhöhtem Förder-satz die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. In der Sprechstunde stellen wir Ausfüllhilfen zur Verfügung und die Grundlage für eine Kostenkalkulation für Ihre Gemeinde. Wir unterstützen bei der Antragstellung. Interessierten Kommunen empfehlen wir eine Antragstellung noch in diesem Jahr, da die Förderung im Jahr 2024 abgesenkt werden soll.

- » 4. und 23. Oktober 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

### EFRE-Sprechstunden zum Förderprogramm „Energetische Gebäudesanierung“

Zusammen mit den Bezirksregierungen in NRW bieten wir digitale Sprechstundentermine mit etwa eineinhalb Stunden Dauer für die Kommunen an. In den Terminen werden die Inhalte der Richtlinie und das Antragsverfahren erläutert, im Anschluss besteht die Möglichkeit für Rückfragen.

- » BR Arnsberg: 5. Oktober 2023 (online)
- » BR Köln: 12. Oktober 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung
- » ab dem 10. Oktober 2023 wöchentlich  
jeden Dienstag im Oktober (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

### Erfahrungsaustausch Bauhöfe Westfalen

Die Themen sind dieses Mal die wachsenden Aufgaben rund um die Entsorgung, von „wildem Müll“ bis hin zum Recyclinghof. Bauhöfe sind heute umfänglich in diese Prozesse eingebunden, sodass hierfür gut funktionierende Strukturen und kreative Lösungsansätze für das Thema saubere Kommune notwendig sind.

- » 17. Oktober 2023 in Westerkappeln  
Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

### KlimaLabor.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW zur Umsetzung im kommunalen Klimaschutz

- » 19. Oktober 2023, 16. November 2023 und  
21. Dezember 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

### Bietergemeinschaften, Nachunternehmen und Eignungsleihe

Es werden die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Auftragnehmern im Vergabeverfahren erläutert.

- » 20. Oktober 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

### Erfahrungsaustausch Bauhöfe Rheinland

Die Themen sind dieses Mal die wachsenden Aufgaben rund um die Entsorgung, von „wildem Müll“ bis hin zum Recyclinghof. Bauhöfe sind heute umfänglich in diese Prozesse eingebunden, sodass hierfür gut funktionierende Strukturen und kreative Lösungsansätze für das Thema saubere Kommune notwendig sind.

- » 24. Oktober 2023 in Bornheim  
Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

### Basiswissen Aufsichtsräte

Dieses Seminar ist perfekt geeignet, um den Ratsmitgliedern der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Gelegenheit zu geben, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich ist. Hier werden sowohl die rechtlichen als auch die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge erläutert. Das Seminar besteht aus zwei Modulen.

- » 25. Oktober 2023 und 8. November 2023 (online)  
Kosten: 200,- Euro netto zzgl. USt.





## 8. Netzwerktreffen FNF (Fachnetzwerk Fördermittelakquise)

Beim 8. Netzwerktreffen steht der Austausch zwischen den Netzwerkmitgliedern ganz im Mittelpunkt. Teilnahme ausschließlich für Mitglieder des Fachnetzwerks.

- » 26. Oktober 2023 in Essen  
Kosten: FNF-Mitglieder kostenfrei

## Online-Spot „Zuschlagskriterien“

Im Online-Spot wird erläutert, wie Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren rechtssicher und praxisnah gestaltet werden können.

- » 3. November 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

## Wasserrecht 2023

Unter Berücksichtigung der aktuellen wasserrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW und anderer Verwaltungsgerichte wird das Wasser-/Abwasserrecht dargestellt.

- » 6. November 2023 in Duisburg  
Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.\*

## Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin – Maßnahmen und Strategien

Erhalten Sie einen Überblick über den aktuellen Arbeitsmarkt in NRW und Maßnahmen, die zu einer Stärkung Ihrer Kommune als Arbeitgebermarke beitragen. Anhand von ausgewählten Praxisbeispielen zeigen wir Ihnen, welche Möglichkeiten und Chancen gerade Ihre Kommune bieten kann.

- » 7. November 2023 in Münster  
Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

## Ko-KLEIKA

Das Verwaltungswerkzeug für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben: eine praktische und flexible Software für Tiefbauämter der Städte und Gemeinden, Abwasserbetriebe und Stadtwerke, für die regelgerechte und effiziente Bearbeitung rund um Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Damit lassen sich Klärschlammabfuhr, Wartungsarbeiten und die Erstellung von Bescheiden einfach und sicher verwalten.

- » 14. November 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

## Hybrid-Tagung „Krisenmanagement ist Chefsache – Entschlossen agieren auch bei Cyberangriffen und drohenden Blackouts“

Wie bereiten sich Kommunen auf Krisen vor und wie bewältigen sie besondere Ereignisse wie Cyberangriffe oder drohende Blackouts?

- » 15. November 2023 in Kamen  
Kosten: 375,- Euro zzgl. USt. (Präsenz-Teilnahme)  
275,- Euro zzgl. USt. (Online-Teilnahme)

## Online-Spot „Nachträgliche Auftragsänderungen“

In diesem Online-Spot werden die rechtlichen Grundlagen für nachträgliche Auftragsänderungen im Vergabeverfahren erläutert.

- » 11. November 2023 (online)  
Kostenfreie Online-Veranstaltung

\* für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 275,- Euro netto zzgl. USt.,  
für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 375,- Euro netto zzgl. USt.



Weitere Informationen rund um unsere Veranstaltungen  
finden Sie unter:



[www.KommunalAgentur.NRW/  
aktuelles-termine/termin](http://www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termin)

Unser Veranstaltungsteam erreichen Sie über  
[seminare@KommunalAgentur.NRW](mailto:seminare@KommunalAgentur.NRW)

# Anzeigen



**Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH**  
Beratende Ingenieure Ingenieurkammer Bau NRW

- Gutachten
- Planung
- Bauleitung
- Wasser
- Straßen
- Umwelt

Charlottenburger Allee 11  
52068 Aachen

Telefon: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 0  
Fax: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 60  
E-Mail: [info@achten-jansen.de](mailto:info@achten-jansen.de)  
Internet: [www.achten-jansen.de](http://www.achten-jansen.de)



**Innovative Ingenieurleistungen**  
für die Wasserwirtschaft



**Aachen | Berlin | Bochum**



**TUTTAHS & MEYER**  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft mbH

www.tuttahs-meyer.de



**Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH**  
Deutschland · Belgien · Luxemburg

- Kanalnetze
- Kläranlagen
- Wasserbau
- Regenwasserversickerung
- Wasserversorgung
- Straßen- und Brückenbau
- Regenerative Energieversorgung

**Hauptsitz:**  
Gewerbepark Brand 48  
52078 Aachen  
Telefon: +49 241 94623-0  
[www.bueroberg.de](http://www.bueroberg.de)





## Bildnachweis

stock.adobe.com: Guenter (1), eyewave (3, 22), PIXI (3, 29), Kletr (5, 9), Werner (6, 9), Kaesler Media (8), Christian Schwier (14, 15), fefufoto (15), magann (16), Scanrail (17), Animaflora PicsStock (19), mstein (20), Jürgen Fälchle (24), Goinyk (26), BCFC (27), Adrian v. Allenstein (30), locrifa (30), juliasudnitskaya (31), tippapatt (32, 33), apichon\_tee (33)

### Alle anderen Fotos:

Kommunal Agentur NRW und Partner



**Kommunal  
Agentur NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des  
Städte- und Gemeindebundes NRW



Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- » Abfallentsorgung
- » Abwasserentsorgung
- » Arbeits- und Gesundheitsschutz
- » Brandschutz & Rettungsdienste
- » Datenschutz und Digitalisierung
- » Förderung und Finanzierung
- » Gewässer
- » Hochwasser- und Überflutungsschutz
- » IT/Software
- » Klimaschutz und Klimaanpassung
- » Kommunale Bauprojekte
- » Kommunale Beschaffung
- » Öffentlichkeitsarbeit
- » Organisation und Personal
- » Unterhaltung kommunaler Anlagen
- » Verträge und Konzessionen



**Kommunal Agentur NRW GmbH**  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 430 77 0  
Telefax 0211 430 77 22



**Kontaktieren Sie uns**

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:

[www.KommunalAgentur.NRW/  
die-agentur/team](http://www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team)

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW)

